Die Besonderheiten der Versicherungs-Aktiengesellschaft.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

ACAD. LAND.RAT. BIBL.

Max Fürst
aus Baden-Baden
Referendar in Berlin.

Approbiert am 27. Juni 1907.

Borna-Leipzig
Buchdruckerei Robert Noske
1907.

Referent: Univ.-Prof. Dr. **Sehling.**

Herrn Bankdirektor a. D. Wilhelm Müller

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

A. Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 1
I. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes 1
II. Die Tendenz des Gesetzgebers 5
B. Die Besonderheiten der Versicherungsaktiengesellschaft 11
I. Im allgemeinen 11
1. Formelle und materielle Staatsaufsicht; Konzessionspflicht. 11
2. Die Zweckbestimmung des Grundkapitals 14
3. Die Versicherungsaktien im Börsenhandel 18
II. Die Besonderheiten im einzelnen 20
1. Bei der Gründung 20
a) Die Konzession 22
α) Voraussetzungen der Konzessionserteilung . . 22
αα) Der Gesellschaftsvertrag 23
ββ) Allgemeine Versicherungsbedingungen . . 25
γγ) Technische Geschäftsunterlagen 27
β) Verweigerung der Konzession 31
b) Die Firma 34
2. Bei der Geschäftsführung 36
α) Grundstückserwerb 39
β) Rechnungslegung 40
γ) Reservefonds 41
δ) Prämienreservefonds bei der Lebensversicherung. 42
αα) Entnahme von Geldern aus dem Fonds . 44
ββ) Vorzugsrechte der Versicherten im Konkurse 45
γγ) Bestellung eines Pflegers 46
3. Bei der Auflösung 47
a) Durch Beschluß 47
b) Durch Konkurs 48
c) Sanierungsverfahren 49

Literaturverzeichnis.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903.
Deybeck, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen. 1902.
Ehrenberg, Versicherungsrecht. Bd. 1. 1893.
Entwurf eines Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen.
Hager, Die öffentlichrechtliche Regelung des Privatversicherungswesens in Deutschland. 1900.
Knappe, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften vom Standpunkte der Buchhaltung, Rechtswissenschaft und der Steuergesetze. 1903.
v. Knebel-Doeberitz, Die Aufsicht des Reiches und der deutschen Bundesstaaten über die privaten Versicherungsunternehmungen. 1902.
Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. 1898.
Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. 1889.
Manes, Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901. 1901.
Manes, Grundzüge des Versicherungsrechts. 1906.
Moldenhauer, Die Aufsicht über die privaten Versicherungsunternehmungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 12. Mai 1901.
Müller und **Prager,** Privatversicherungsgesetz. 1901.
Makower, Die Versicherungsaktie nach dem Aktiengesetz von 1884. In Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 36. 1889.
Pemsel, Die Versicherungsaktie nach dem Aktiengesetz von 1884. In Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 36.
Rehm, Bilanzen der Aktiengesellschaften. 1903.
Rehm, Private Versicherungsunternehmungen. 2. Aufl. 1907.
Rüdiger, Die Rechtsprechung des deutschen Reichsgerichts in Versicherungssachen. 1899.
Salings Börsenpapiere. 2. Teil. Börsenjahrbuch 1904/05.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken“ (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

A. Das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901.

I. Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Durch den Art. 4 der Reichsverfassung vom 16. 4. 1871 ist dem neugegründeten Reiche der Rahmen gegeben worden, innerhalb welchem es seine gesetzgeberische Gewalt ausüben darf. Von dieser Befugnis hat denn auch das Reich in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht und so nach und nach dem Deutschen Reiche den Charakter eines einheitlichen Wirtschafts- und Rechtsgebietes verliehen.

Dieses Bestreben nach Vereinheitlichung der Gesetzgebung hat nun in jüngster Zeit einen weiteren Fortschritt gemacht durch den Erlaß des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. 5. 1901, durch welches die verwaltungsrechtliche Seite der Versicherungsunternehmungen für das ganze Deutsche Reich einheitlich geregelt wird, während die privatrechtliche Seite des Versicherungswesens bis auf den heutigen Tag dieser Bevorzugung nicht teilhaftig geworden ist. Hier gilt vielmehr noch heute, wie vor Erlaß des oben genannten Gesetzes für das ganze Versicherungswesen, Landesrecht gemäß Art. 75 EG. z. BGB.

Wenn auch die endgültige Kodifikation erst in so später Zeit stattgefunden hat, so reichen dennoch die Versuche, dieselbe zu bewerkstelligen, noch weit in das vergangene Jahrhundert, und zwar bis in jene Zeit zurück, wo die deutschen Staaten sich mit der Abfassung des alten deutschen Handelsgesetzbuches befaßten, also bis in die Jahre 1856—61.

Diese ersten Bestrebungen zu einer einheitlichen Regelung des Versicherungsrechts bezogen sich hauptsächlich nur auf die privatrechtliche Seite, also den Versicherungsvertrag, und erst seit den 60er Jahren traten dann die Bemühungen zur gemein-

schaftlichen Regelung des öffentlichen Rechts der privaten Versicherungsunternehmungen mehr in den Vordergrund. Die erste Anregung hierzu gaben der volkswirtschaftliche Kongreß in Stuttgart 1861 und der Deutsche Juristentag 1862. Die nötige verfassungsmäßige Grundlage wurde dann endlich durch den Art. 4 der Verfassung des Norddeutschen Bundes gegeben, der durch seinen späteren Übergang in die Reichsverfassung auch schließlich bei der endgültigen Kodifikation des öffentlichen Versicherungsrechts maßgebend blieb. Auch bei der Beratung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund 1867/68 kam die Heranziehung des Versicherungswesens zwecks öffentlichrechtlicher Regelung zur Sprache, aber sie wurde von der Gewerbeordnung ausgeschlossen, da eine besondere Regelung vorgesehen wurde. Die Motive der Gewerbeordnung berichten hierüber: „Eine gemeinsame Gesetzgebung über das Versicherungswesen ist im Bundesrate bereits angeregt und es liegt in der Absicht, in nächster Zeit an die Lösung dieser Aufgabe heranzutreten."

Auch in den Einzelstaaten, besonders in Preußen, erkannte man die Notwendigkeit einer definitiven Regelung des Versicherungsrechts und als sich daraufhin die gesetzgebenden Körperschafteu der einzelnen Bundesstaaten daran machten, die Regelung des Versicherungswesens zum Gegenstand ihrer Betrachtung zu machen, so war die Gefahr einer weiteren Zersplitterung des Versicherungsrechts sehr nahe. Daher kann der Antrag Sachsen-Koburg-Gothas, der diese Befürchtung ausspricht, als ein Markstein in der Geschichte der Versicherungsgesetzgebung betrachtet werden, denn er führte zu dem Beschlusse des Bundesrates vom 1. 3. 1869, „an den Herrn Bundeskanzler das Ersuchen zu richten, etwa nach Einziehung nötiger Auskunft über die in den einzelnen Staaten des Norddeutschen Bundes in betreff des Versicherungswesens geltenden Bestimmungen, den Entwurf eines Bundesgesetzes über das Versicherungswesen ausarbeiten lassen und dem Bundesrat zur Beschlußnahme vorlegen zu wollen" [1]) und damit dazu, daß die Versicherungsgesetzgebung Bundessache und der Sondergesetzgebung der Einzelstaaten entzogen wurde.

Trotzdem nun dem Bundesrat in jener Zeit mehrere Gesetzentwürfe zugingen, so von dem preußischen Geheimrat Jacobi und dem gothaischen Finanzrat, geriet die Gesetzgebungsmaschine, trotz eines Antrages der sächsischen Regierung vom 10. 6. 1870 auf Beschleunigung der Angelegenheit im Bundesrat, ins Stocken. Inzwischen trat auch an die Stelle des Norddeutschen Bundes

[1]) Manes S. 4.

das Deutsche Reich. Auch im neuen Reich machte die Versicherungsgesetzgebung trotz häufiger Anregung seitens einzelner Abgeordneten sowie seitens des Verbandes deutscher Lebensversicherungsgesellschaften keine Fortschritte. Erst im Jahre 1879 kam ein neuer Zug in die ganze Angelegenheit dadurch, daß nunmehr der Reichskanzler mit den Bundesregierungen in Schriftwechsel trat und darin die Grundsätze darlegte, auf denen die künftigen Entwürfe aufgebaut werden sollten. Wenn nunmehr auch einige Entwürfe zutage gefördert wurden, so sah sich dennoch der Reichstag genötigt, im Anschluß an die Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches, eine Resolution dahin zu fassen, daß das Versicherungsrecht für das Deutsche Reich baldtunlichst geregelt werden soll. Daraufhin erschien endlich am 26. 11. 1898 der erste Entwurf. Dieser wurde veröffentlicht, auf Grund lebhafter Kritik der Fachpresse vom Reichsamt des Innern abgeändert und gelangte im März 1900 an den Bundesrat. Am 14. 11. 1900 gelangte dann der Entwurf, wie er vom Bundesrat angenommen worden war, an den Reichstag. Dieser überwies den Entwurf einer Kommission von einundzwanzig Mitgliedern, die denselben in Spezialberatung einer zweimaligen Lesung unterwarf. An diese Kommission gelangten zahlreiche Petitionen, die von Versicherungsgesellschaften beim Reichstag eingelaufen waren, und in Berücksichtigung derselben fanden die Beratungen statt. Die zweite Lesung des Gesetzes in der Plenarversammlung des Reichstages fand statt am 25., 29. und 30. 4. 1901. Endlich erfolgte die definitive Annahme des ganzen Gesetzes in dritter Lesung am 2. 5. 1901; den Schlußstein bildete endlich die Publikation im Reichsgesetzblatt vom 12. 5. 1901.

Was nun die Bedeutung des Gesetzes für die öffentlichrechtliche Seite des Versicherungswesens anbelangt, so läßt sich dieselbe am besten durch einen Vergleich mit dem früheren Rechtszustande erkennen.

Bis zum Erlaß des Versicherungsgesetzes kamen in den einzelnen Bundesstaaten die betreffenden Landesgesetze zur Anwendung, die in ihren Grundsätzen sowohl wie in ihren Einzelheiten die größte Verschiedenheit aufweisen. Schon bei der Gründung einer Versicherungsgesellschaft waren die verschiedensten Systeme vertreten, von dem einer strengen Konzessionspflicht bis zu jenem der vollen Vertragsfreiheit.

Aber nicht nur hierbei, sondern auch in den Einzelheiten zeigten sich die größten Verschiedenheiten, so namentlich hinsichtlich des Nachweises eines Bedürfnisses, hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften der Unternehmer und Gründer, der Verfassung und Einrichtungen bei den einzelnen Gesellschaften,

hinsichtlich des erforderlichen Grundkapitals oder eines Gründungs- oder Reservefonds usw. Ebenso zeigte sich auch eine Vielgestaltigkeit bezüglich der fortlaufenden Beaufsichtigung schon bestehender Unternehmungen, so namentlich in bezug auf die Geschäftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung.

Diese Vielgestaltigkeit, die auch auf anderen Rechtsgebieten unangenehm empfunden wurde, zeitigte besonders bei den Versicherungsunternehmungen um deswillen eine schädliche Wirkung, weil dieselben ihren Geschäftsbereich meistens nicht auf einen Bundesstaat beschränken können, sondern fast regelmäßig ihre Tätigkeit auf mehrere Bundesstaaten ausdehnen. Diese Ausdehnungsnotwendigkeit ergibt sich aus der Tatsache, daß der Wirkungskreis deshalb groß sein muß, damit der im Versicherungszweck gelegene Ausgleich der zu übernehmenden Risiken ermöglicht und so der Bestand der Anstalt von unberechenbaren, örtlichen Zufällen unabhängig wird.

Will also eine Versicherungsanstalt ihre Tätigkeit in einem Bundesstaate entfalten, so muß sie zuerst die Bedingungen erfüllen, an die dieser Staat gerade die Ausübung des Geschäftsbetriebes knüpft. So kam es, daß diejenigen Versicherungsunternehmungen, welche mit ihrem Geschäftsbetriebe die Grenzen ihres Heimatstaates überschritten, hierdurch in die Fremde traten und auf deutschem Boden die Erschwerungen und Nachteile des Wirkens im Auslande erdulden mußten; denn einzelne deutsche Staaten behandelten einander auf diesem Gebiete als Ausland.

Es ist daher wohl begreiflich, wenn seit Jahrzehnten von berufenen Vertretern der Wissenschaft wie der Versicherungspraxis, von Volkswirten und Juristen die Forderung erhoben wurde, daß dem bisherigen Zustande der Rechtszersplitterung und Rechtsunsicherheit ein Ende bereitet werde. Das hauptsächliche Bestreben der Versicherungsanstalten ging dahin, daß für sie durch die Reichsgesetzgebung ein einheitliches deutsches Wirtschafts- und Rechtsgebiet geschaffen werde, daß die Zulassung in einem Bundesstaate zum Geschäftsbetriebe im ganzen Reich berechtigen, also Freizügigkeit eingeführt werden solle, und daß jede bestehende Anstalt hinsichtlich ihres gesamten Wirkungskreises nur von einer Behörde beaufsichtigt werde. Diese Bestrebungen haben nun im Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen ihre Verwirklichung gefunden.

II. Die Tendenz des Gesetzgebers.

Das Gesetz regelt, wie schon oben hervorgehoben wurde, nur die öffentlichrechtliche Seite des Versicherungswesens, betrifft also nicht die bürgerlichen Rechtswirkungen des Versicherungsvertrages, vielmehr wurde diese Regelung einem besonderen Gesetze vorbehalten. Immerhin wurden auch in diesem Gesetze privatrechtliche Verhältnisse berührt insoweit, als sie in untrennbarem Zusammenhange mit dem Verwaltungsrecht stehen. Außerdem üben auch die Vorschriften des öffentlichen Versicherungsrechts besonders bezüglich der Versicherungsbedingungen einen direkten Einfluß aus auf die Gestaltung des privaten Versicherungsvertrages. Gerade durch die vorgängige genaue Feststellung der allgemeinen Versicherungsbedingungen ist es möglich, daß die Rechte und Pflichten der Versicherer und der Versicherten durch die Vertragsbedingungen klar und deutlich hingestellt, daß ausbeutende, schikanöse, betrügerische oder irreführende Vertragsbestimmungen vermieden werden.

Eine weitere Beschränkung ist dem Gesetze dadurch auferlegt, daß es nur auf die privaten und nicht auch auf die öffentlichen Versicherungsunternehmungen anwendbar ist.[1]) Die Motive geben hierüber folgende Auskunft: „Für die Reichsgesetzgebung fehlt es an einem ausreichenden Anlasse, die vorbezeichneten öffentlichen Anstalten in die Neuregelung des Verwaltungsrechts mit einzubeziehen, da sie unter behördlicher Verwaltung und staatlicher Aufsicht stehen, besteht zu einer anderweitigen Überwachung kein Bedürfnis. Jede Änderung in dieser Richtung würde mit Recht als unliebsamer und ungerechtfertigter Eingriff in die Tätigkeit und Selbständigkeit historisch gewordener Landesinstitute und in die landesgesetzliche Behördenzuständigkeit empfunden werden. Die Versicherten erscheinen bei diesen Anstalten in keiner Weise gefährdet; für die Verwaltungen sind lediglich Rücksichten des Gemeinwohles maßgebend; jedes Interesse an einem unsoliden Geschäftsbetrieb, insbesondere an der Übervorteilung der Versicherten, ist ausgeschlossen. Die Anstalten sowohl wie die Versicherten fühlen sich im allgemeinen bei der gegenwärtigen Rechtslage wohl. Die Konkurrenzbedingungen der verschiedenen Arten von Versicherungsunternehmungen zueinander aber können in diesem Entwurfe nicht geregelt werden."

Auch in bezug auf die Besteuerung vermeidet das Gesetz

---

[1]) VersGes. § 1.

die Frage der steuerlichen Behandlung der Versicherungsunternehmen in den Kreis der von ihm zu regelnden Gegenstände hereinzuziehen; hier bleibt vielmehr das Landesrecht maßgebend.[1])

Betrachten wir nun das Gesetz in seinen Grundzügen, so sind es zwei Gesichtspunkte, von denen sich der Gesetzgeber bei Abfassung dieser Bestimmungen hat leiten lassen, nämlich dem Prinzipe der Staatsaufsicht über die Versicherungsunternehmungen und in Konsequenz hiervon dem Prinzipe des Konzessionssystems.[2])

Der Staat geht hierbei von der Auffassung aus, daß das öffentliche Interesse an einer gedeihlichen und soliden Entwicklung des Versicherungswesens in besonders hohem Grade beteiligt ist, und daß ihm deshalb die Pflicht besonderer Fürsorge auf diesem Gebiete obliegt. Vor allem kommt für ihn in Betracht die große volkswirtschaftliche, soziale und ethische Bedeutung der Versicherung für das ganze Volk. Die Notwendigkeit, den einzelnen gegen die Gefahren des Lebens zu schützen, hat der Staat schon in seiner sozialen Gesetzgebung anerkannt und wenn dort hingewiesen wird auf das moralische Moment, daß der Arbeiter jetzt nicht mehr um ein Almosen betteln müsse, sondern einen Rechtsanspruch auf Unterstützung habe, so trifft dies in gleichem Maße bei der Privatversicherung zu. Auch hier hat der Versicherte im Falle des Eintritts des Versicherungsfalles einen rechtlichen Anspruch auf die Versicherungssumme und diese wird ihn in den Stand setzen, den Unglücksfall zu überwinden, ohne die öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen. Die Privatversicherung trägt also so zur Verminderung des Armenwesens bei.[3]) Andererseits erhöht die Versicherung auch die Schaffensfreudigkeit des einzelnen, denn er weiß sich und seine Familie der Gefahr eines Notstands entrückt und er kann daher all seine Gedanken und Kräfte der Gegenwart zuwenden. Schließlich sei auch noch erwähnt, daß die Versicherung den Kredit, und zwar besonders den Realkredit des einzelnen erhöht. Dies zeigt sich besonders, wenn er auf ein ihm gehöriges Gebäude ein Darlehen aufnehmen will, denn er wird ein solches gegen eine Hypothek am Grundstücke meistens nur dann bekommen, wenn das daraufstehende Gebäude unter Versicherung gegen Feuerschaden gebracht ist.

Wenn nun der Staat von diesem Standpunkte aus interessiert ist, daß möglichst viele Versicherungen eingegangen

---

[1]) Manes S. 26.
[2]) E. II S. 18.
[3]) Hager S. 11.

werden, um so seine Untertanen vor oft plötzlich hereinbrechenden und vernichtenden Schäden zu bewahren, so muß es ihm andererseits ebenso angelegen sein, dafür zu sorgen, daß dieses Ziel auch wirklich erreicht werde, und nicht der einzelne sein mühsam erspartes Geld an Unternehmungen hingebe, die ihm nicht die genügende Gewähr bieten für die eventuelle Erfüllung ihrer Verpflichtungen. Diese Gefahr, die von einem Mißbrauche des Versicherungswesens droht, liegt um so näher, als auf dem Gebiete der Versicherung selbst der sorgsame und verständige Mann ohne Hilfe von anderer Seite zu eigener und zuverlässiger Beurteilung der Anstalten, denen er sich anvertrauen muß, regelmäßig nicht imstande ist.[1]) Daß der einzelne nicht fähig ist, sich ein sicheres Urteil zu bilden darüber, welchem Versicherungsunternehmen er sich anvertrauen darf, zeigt sich am besten bei der Schadensversicherung und vor allem bei der Lebensversicherung. Gerade bei den kleinen Leuten, die regelmäßig nicht geschäftsgewandt sind, spielt die Schadensversicherung in ihren wichtigsten Zweigen wie Feuer-, Hagel- und Viehversicherung eine bedeutende Rolle. Hier setzen Tausende[2]) ihr Vertrauen darauf, daß die Versicherungsanstalt ihnen im Falle der Not Hilfe bringt, ohne die Geschäftsunkunde der Versicherungsnehmer auszubeuten. Auch bei der Lebensversicherung und hier speziell wieder bei der seit einigen Jahren mit Erfolg betriebenen sogen. Volksversicherung rekrutieren sich die Versicherten aus der Zahl der weniger Bemittelten. Es sind hier eine Unmenge von Personen vorhanden, die einer Versicherungsanstalt für ihre Lebenszeit oder doch wenigstens für Jahrzehnte hinaus ihre oft unter den empfindlichsten Entbehrungen erzielten Ersparnisse anvertrauen in der Hoffnung, daß dieselbe diese Summen entsprechend dem Versicherungszweck verwenden werde. Da nun den einzelnen Versicherten, wie schon oben erwähnt, eine genaue Kontrolle des Geschäftsgebahrens und eine Prüfung der Solidität nicht möglich ist wegen der den meisten Versicherten mangelnden kaufmännischen und versicherungstechnischen Kenntnisse, die zu einer richtigen Beurteilung eines solchen Betriebes notwendig sind, so ist es die Aufgabe des Staates hier einzugreifen und die nötigen Maßregeln zu treffen, um den Versicherungsnehmern die erforderliche Garantie zu bieten. Diese Garantie liegt aber in der fortlaufenden Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen seiten des Staates.

Diese Beaufsichtigung liegt nun aber nicht allein im Interesse

---

[1]) E. II S. 19.
[2]) Hager S. 17ff.

der Versicherten, sondern auch die Versicherungsanstalten ziehen daraus ihren Vorteil; denn der ganze Versicherungsbetrieb beruht auf dem uneingeschränkten Vertrauen der Bevölkerung. Nur dann ist also eine gesunde Entwicklung des Versicherungswesens zu erwarten, wenn den betreffenden Anstalten seitens des Publikums in weitestem Maße Vertrauen entgegengebracht wird. Die üblen Folgen einer Täuschung des Publikums treffen nämlich nicht nur die speziell Getäuschten und die betreffenden Anstalten, sondern das gesamte Versicherungswesen leidet darunter Not. Es trifft also nicht nur die unsoliden, sondern auch die soliden und gut verwalteten Anstalten, denn das Mißtrauen der Bevölkerung, einmal erwacht, wendet sich dann gegen alle, also auch die guten Anstalten.[1])

Zwischen dem Prinzipe des freien Gewährenlassens und demjenigen der Staatsaufsicht steht nun als Mittelstufe dasjenige der Publizität,[2]) wie es für das Versicherungswesen von vielen Seiten für notwendig aber auch für genügend verlangt wurde. Doch war auch dieses System nicht geeignet, die erforderliche Garantie zu bieten für eine richtige Kontrolle, denn wenn auch die Publikation derjenigen Daten stattfindet, die notwendig sind, um einem Sachverständigen ein Urteil über die Leistungsfähigkeit und Solidität eines Unternehmens zu ermöglichen, so ist doch immerhin fraglich, ob solche Untersuchungen im Interesse des Publikums auch wirklich vorgenommen würden. Außerdem liegt auch in der Veröffentlichung des Geschäftsplanes noch nicht die Bürgschaft dafür, daß dieser von der Anstalt auch wirklich befolgt wird, und daß die veröffentlichten Angaben auch den Tatsachen entsprechen. Aber auch selbst wenn diese Publikationen zur Aufdeckung von Mißständen führen würden, so hätte diese Entdeckung doch nur für diejenigen einen Vorteil, die mit der betreffenden Anstalt noch in keinem Versicherungsverhältnis stehen, indem sie so vor der Wahl dieser Anstalt gewarnt würden. Hingegen könnten die bereits Versicherten aus einer solchen Aufdeckung nur einen relativen Nutzen ziehen, insofern als die Aufdeckung der Mißstände zu einer Revision der Geschäftsprinzipien führen würde.

Der Gesetzgeber mußte daher noch einen Schritt weiter gehen und gelangte so zur Einführung der staatlichen Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen. Eine solche Beaufsichtigung kann nun wieder zweierlei Art sein, entweder eine formelle oder eine materielle. Bei den Versicherungsunter-

---

[1]) E. II S. 19.
[2]) E. II S. 19.

nehmungen hat sich nun der Gesetzgeber für die materielle Beaufsichtigung entschlossen im Gegensatz zu der Beaufsichtigung der gewöhnlichen Aktiengesellschaften, bei welchen die staatliche Aufsicht nur formeller Natur ist. Die Aufsicht betätigt sich also beim Versicherungsgewerbe nicht bloß in formeller Richtung, sondern die Aufsichtsbehörde hat auch durch materielle Prüfungen das Entstehen unsolider Anstalten zu verhindern, ferner bei den bereits bestehenden Anstalten den ganzen Geschäftsbetrieb zu überwachen und dafür zu sorgen, daß der genehmigte Geschäftsplan auch wirklich eingehalten werde und so die Interessen der Versicherten genügend gewahrt werden.[1])

Diese materielle Staatsaufsicht bezieht sich also nicht bloß auf schon bestehende Anstalten, sondern erstreckt sich auch auf neu zu errichtende Unternehmungen.[2]) Findet also die Aufsichtsbehörde, daß eine neu zu begründende Anstalt der Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung mangelt oder daß in sonstiger Weise die Interessen der Versicherten gefährdet würden, so darf sie diese Neubegründung überhaupt nicht zugeben, d. h. sie darf dieser Anstalt nicht die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe geben. So führt also die materielle Staatsaufsicht zum Konzessionssystem. Es wäre auch widersinnig gewesen, hätte man die materielle Staatsaufsicht auf bereits bestehende Anstalten beschränken wollen, denn man hätte so nur unsoliden Gründungen Vorschub geleistet und dadurch das Interesse des versicherungsbedürftigen Publikums im höchsten Grade geschädigt.

Unter den verschiedenen Versicherungsunternehmungen ragen nun zwei Gesellschaftsformen besonders hervor, nämlich der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und die Versicherungsaktiengesellschaft. Während der erstere in dem Versicherungsgesetz eine ausführliche Regelung erfahren hat, finden sich bezüglich der letzteren nur einzelne Bestimmungen, während im allgemeinen die Vorschriften der §§ 178ff. des HGB. zur Anwendung kommen.

Immerhin zeigt die Versicherungsaktiengesellschaft eine große Anzahl von Besonderheiten gegenüber der gewöhnlichen Aktiengesellschaft, so daß ich es mir zur Aufgabe gemacht habe, diese Besonderheiten in nachstehender Arbeit zum besonderen Gegenstande meiner Betrachtung zu machen.

---

[1]) E. II S. 20.
[2]) E. II S. 20.

Die besondere Regelung der Versicherungsunternehmungen kommt aber gerade speziell für die Versicherungsaktiengesellschaft noch deshalb in Betracht, weil sie neben dem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit die einzige Gesellschaftsform ist, der alle Zweige des Versicherungsgewerbes geöffnet sind, und sie deshalb die hauptsächlichste Gesellschaftsform für Versicherungsunternehmungen sein wird.

B. Die Besonderheiten der Versicherungsaktiengesellschaft.

I. Im allgemeinen.

1. Formelle und materielle Staatsaufsicht; Konzessionspflicht.

Die Versicherungsaktiengesellschaft ist, wie schon ihr Name sagt, eine Aktiengesellschaft, deren Zweck besteht in der gewerbsmäßigen Übernahme von Versicherungen gegen Prämien. Sie ist also eine Art der Aktiengesellschaft und ist durch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. 5. 1901 einer großen Reihe von Sonderbestimmungen unterworfen worden, die sie von der gewöhnlichen Aktiengesellschaft unterscheiden. Die besondere Behandlung der Versicherungsaktiengesellschaft gegenüber der gewöhnlichen Aktiengesellschaft gründet sich auf die Verschiedenheit der Gesichtspunkte, von denen sich der Gesetzgeber bei Erlaß der relativen Gesetze leiten ließ.

Betrachten wir die Entwicklung der Gesetzgebung über Aktiengesellschaften, so sehen wir, daß der Gesetzgeber immer die Tendenz hatte, die Gründung solcher Gesellschaften der staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. So standen die beiden ersten Aktiengesetze in Deutschland, das preußische vom 3. 11. 1838 und vom 9. 11. 1843, auf dem Privilegiensystem, d. h. sie forderten zur Gründung einer Aktiengesellschaft die staatliche Erlaubnis. An diesem Grundsatz hielt auch das alte Handelsgesetzbuch fest. Erst die Aktiennovelle vom 11. 6. 1870 hat das Konzessionssystem aufgehoben und an dessen Stelle das sogen. System der Normativbestimmungen eingeführt, d. h. sobald die Gesellschaft diese Normativbestimmungen erfüllte, trat sie ins Leben. Die trüben Erfahrungen in den Gründerjahren führten dann aber im Reichsgesetz von 1884 und ebenso im neuen

Handelsgesetzbuch unter Beibehaltung des Systems zu einer wesentlichen Erschwerung der Normativbestimmungen. So weisen also die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über Aktiengesellschaften eine größere Strenge auf gegenüber den Bestimmungen für die sonstigen Gesellschaftsformen in der Absicht, die Aktionäre, also die vermögenden Klassen, da doch nur diese in der Regel anlagebedürftiges Kapital besitzen, vor schwindelhaften Gründungen zu bewahren, da die „unheilvolle Bequemlichkeit“[1]) der Anschaffung und Weiterveräußerung von Aktien, das beschränkte Risiko und die dadurch herbeigeführte Anlagelust des Publikums unlauteren Gründungen unbeabsichtigten Vorschub leisten.

Bei der Versicherungsaktiengesellschaft hingegen handelt es sich weniger um die Wahrung der Interessen der Aktionäre, da ein reger Börsenhandel, wie wir später sehen werden, in diesen Aktien überhaupt nicht stattfindet, als um den Schutz derjenigen Personen, mit denen die Versicherungsaktiengesellschaft in Geschäftsverbindung getreten ist: nämlich der Versicherten.

Die Besonderheiten der Versicherungsaktiengesellschaft gegenüber der gewöhnlichen Aktiengesellschaft lassen sich im wesentlichen dahin zusammenfassen, daß die Aktiengesellschaft der formellen, die Versicherungsaktiengesellschaft hingegen der materiellen Staatsaufsicht unterworfen ist.

Was die formelle Beaufsichtigung bei der Aktiengesellschaft anbelangt, so hat der Staat das Recht und die Pflicht, darüber zu wachen, daß die formellen Voraussetzungen, an welche das Gesetz die Entstehung, Beschlußfassung usw. der Gesellschaft bindet, richtig befolgt werden. Diese Beaufsichtigung durch den Staat geschieht durch das Amtsgericht desjenigen Ortes, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Sie geschieht dadurch, daß das Amtsgericht bei der Gründung, Eintragung usw. mitzuwirken hat. Hierbei darf es aber nicht über die Feststellung des Vorhandenseins der vorgeschriebenen Formen hinausgehen, also insbesondere nicht prüfen, ob die in den Urkunden angeführten Tatsachen, z. B. Vollzeichnung des Aktienkapitals, Entschädigungen für Apports, der Wirklichkeit entsprechen.

Viel einschneidender sind hier die Vorschriften für die Versicherungsaktiengesellschaft, denn hier erstreckt sich die staatliche Beaufsichtigung auch auf die materielle Seite und hängt die Zulassung zum Geschäftsbetrieb von der staatlichen Konzession ab. Welche Einwirkungen diese Beaufsichtigung ausübt, soll später im einzelnen festgestellt werden.

---

[1]) Cosack S. 558.

Bei der schon früher erwähnten Schwierigkeit der Beurteilung von Versicherungsgesellschaften durfte der Gesetzgeber, wollte er sein Ziel erreichen, diese materielle Beaufsichtigung nicht, wie bezüglich der formellen bei den übrigen Aktiengesellschaften, dem Registergericht überlassen; denn so wäre er Gefahr gelaufen, daß die Beaufsichtigung entweder in bloßen Formalismus ausgeartet wäre oder aber keine effektive Wirkung erzielt hätte. Da nun, wie die ganze Anlage des Gesetzes zeigt, das Aufsichtsorgan weniger eine rechtsprechende als eine Verwaltungstätigkeit auszuüben hat, so hing der ganze Erfolg der öffentlichen Aufsichtsführung in erster Linie von der richtigen Gestaltung und der Tüchtigkeit der Aufsichtsbehörde ab.[1]) Es galt daher eine Behörde zu schaffen, die geeignet ist, in die speziellen Eigentümlichkeiten des Versicherungswesens einzudringen, und die hierfür notwendige Sachkenntnis besitzt. Sie mußte also mit geeigneten administrativen, juristischen und insbesondere auch mit solchen Kräften ausgestattet werden, denen die erforderliche Erfahrung auf dem Gebiete der Versicherungspraxis und die nötigen Kenntnisse auf dem der Versicherungstechnik innewohnen. Diesen Voraussetzungen hat nun der Gesetzgeber entsprochen durch die Schaffung von besonderen Aufsichtsbehörden, die entweder Reichs- oder Landesbehörden sind.[2])

Die Konzession muß der Versicherungsaktiengesellschaft erteilt sein, bevor sie zum Handelsregister angemeldet wird, die juristische Persönlichkeit erlangt sie aber erst durch die Eintragung im Handelsregister. Die Erteilung der Konzession erfolgt unabhängig von der Bedürfnisfrage und in der Regel zeitlich unbeschränkt für den ganzen Umfang des Reiches.[3]) Ist der Wirkungskreis durch das Statut indessen auf ein kleineres Gebiet beschränkt, so erfolgt die Genehmigung nur für dieses Gebiet und ist dann im Falle einer späteren weiteren Ausdehnung eine neue Konzession nachzuholen.

Ausgenommen von dieser Vorschrift sowie von jeder staatlichen Beaufsichtigung sind nur diejenigen Versicherungsaktiengesellschaften, welche die Versicherung gegen Kursverluste, Transportversicherung oder ausschließlich die Rückversicherung betreiben.[4]) Diese Ausnahmebestimmung ist nicht zu betrachten als eine Begünstigung dieser Versicherungszweige als solche, sondern das Motiv des Gesetzgebers hierbei war die Erkenntnis, daß es hier einer derartig scharfen Kontrolle nicht bedürfe, da

[1]) E. II S. 21.
[2]) VersGes. §§ 70 u. 84.
[3]) VersGes. § 5.
[4]) VersGes. § 116.

die Versicherten bei diesen Gesellschaften überwiegend geschäftskundige Kaufleute sind. Immerhin hat sich der Gesetzgeber auch hier die freie Verfügung vorbehalten, indem er bestimmt, daß der Bundesrat anordnen kann, daß bestimmte Vorschriften des Versicherungsgesetzes auch auf solche Unternehmungen Anwendung finden sollen.

2. Die Zweckbestimmung des Grundkapitals.

Wie die gewöhnliche Aktiengesellschaft, so besitzt auch die Versicherungsaktiengesellschaft ein Grundkapital, das in eine bestimmte Anzahl von Mitgliederstellen, Aktien, zerlegt ist. Hinsichtlich der Funktion aber, die diesem Grundkapital hierbei zufällt, zeigt sich eine große Verschiedenheit zwischen diesen beiden Gesellschaftsarten.

Die gewöhnliche Aktiengesellschaft stellt sich dar als eine reine Kapitalgesellschaft, d. h. bei ihr kommen nicht die einzelnen Mitglieder als solche in Betracht, sondern lediglich die von ihnen gemachten Einlagen; je größer diese Einlagen, desto größer das Grundkapital und damit desto kräftiger und leistungsfähiger die ganze Gesellschaft. Dieses Grundkapital der Aktiengesellschaft stellt nun zugleich derselben die Mittel zur Verfügung, mit Hilfe deren sie ihre Zwecke verfolgt, also vor allem den Geschäftsbetrieb ermöglicht. Aus diesem Kapital werden die Geschäftsunkosten, die Ankaufskosten für Waren usw. bestritten, es bildet also die Betriebsmittel, mit anderen Worten, das Grundkapital hat bei der gewöhnlichen Aktiengesellschaft die Funktionen des Betriebskapitals.

Ganz anders bei der Versicherungsaktiengesellschaft. Bei dieser bedarf es keiner großen Warenvorräte, keines Kreditierens an die Schuldner, im Gegenteil die Versicherten führen der Versicherungsaktiengesellschaft jährlich große Summen baren Geldes in Form der Prämien zu gegen eine Anwartschaft auf die Versicherungssumme, die mit dem Eintritte des Versicherungsfalles fällig wird. Die Versicherungsaktiengesellschaft hat daher stets, unter der natürlichen Voraussetzung, daß die Prämien richtig berechnet sind, genügende Mittel zur Verfügung, um die laufenden Verwaltungskosten und auch die fällig werdenden Versicherungssummen damit zu bestreiten. Also bilden hier die Prämien das Betriebskapital. Aus dieser Tatsache ergeben sich nun 2 weitere Gesichtspunkte für das Grundkapital. Da die Funktion des Betriebskapitals von den Prämien übernommen wird, so fällt bei der Versicherungsaktiengesellschaft dem Grundkapital nur die Funktion des Garantiefonds zu, es fällt also hier dem Grund-

kapital die Rolle des Reservefonds der gewöhnlichen Aktiengesellschaft zu, d. h. es wird nur dann angegriffen, wenn die Prämien nicht ausreichen zur Zahlung der Schäden und Versicherungskosten.[1])

Aus dieser Funktion des Grundkapitals als bloßen Reservefonds folgt nun aber, daß für die Versicherungsaktiengesellschaft das Bedürfnis entfällt, das ganze Grundkapital in barem Gelde einzufordern, und darin liegt nun eine weitere Besonderheit der Versicherungsaktiengesellschaft gegenüber der gewöhnlichen Aktiengesellschaft. Während bei der letzteren gewöhnlich der ganze Betrag der Aktien eingezahlt wird, findet bei der ersteren nur die Einforderung von Prozenten des Grundkapitals statt, und zwar gewöhnlich 20 % des Nominalbetrages, während der Rest regelmäßig in einem Solawechsel hinterlegt wird.

Welche Bedeutung kommt nun diesen hinterlegten Solawechseln zu? Diese Frage erhielt eine grundlegende Bedeutung erst, als die Novelle vom Jahre 1884 die Bestimmung des alten Handelsgesetzbuches, daß bei nicht voll eingezahltem Aktienkapital nur Namensaktien in Verkehr gebracht werden dürfen, dahin abänderte, daß vor der vollen Leistung des Nominalbetrages Aktien überhaupt nicht ausgegeben werden sollen. Die Berechtigung der Versicherungsaktiengesellschaften zur Aktienemission hing also jetzt von der Frage ab, ob die Hinterlegung von Solawechseln als Leistung zu betrachten sei oder nicht. Diese Frage ist meines Erachtens rundweg zu verneinen.

Allerdings bestimmt das HGB. § 186, daß auch andere Vermögensstücke als Geld als Einlage eingebracht werden können, so also Grundstücke, bewegliche Sachen, ja selbst Forderungen. Zweifellos stellt nun ein Solawechsel eine Forderung dar und sogar in gewissem Sinne eine privilegierte Forderung, und man könnte nun leicht zu der Entscheidung kommen, daß die Hinterlegung eines Solawechsels als Einlage zu betrachten sei. Aber wir müssen hier streng unterscheiden zwischen dem Verpflichtungsgeschäft und dem Erfüllungs- oder, hier besser gesagt, Leistungsgeschäft. Nach § 241 BGB. ist der Gläubiger kraft des Schuldverhältnisses berechtigt, von dem Schuldner eine Leistung zu fordern, oder aber auf Grund des Verpflichtungsgeschäftes ist der Gläubiger berechtigt, von dem Schuldner das Leistungsgeschäft zu verlangen. Diese strenge Scheidung zwischen diesen beiden Arten von Geschäften führt uns nun auch zu der Entscheidung, wann die Leistung bewirkt ist. Die Leistung gilt hiernach nicht schon mit dem Abschluß des Verpflichtungs-

[1]) Ehrenberg S. 89ff.

geschäftes als geschehen, sondern erst mit dem Vollzug des Leistungsgeschäftes.

Dadurch tritt nun auch der Unterschied zutage, der besteht zwischen dem Einbringen einer dem Aktionär gegen einen Dritten zustehenden Forderung und dem Einbringen einer Forderung, die der Aktionär erst gegen sich begründet. In ersterem Falle besteht das Verpflichtungsgeschäft in der durch die Aktienzeichnung bezw. Zuteilung übernommenen Verpflichtung, eine Forderung zu übertragen, das Leistungsgeschäft in der den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechenden Übertragung der Forderung; in letzterem Falle dagegen besteht das Verpflichtungsgeschäft in der Ausstellung des Solawechsels, das Leistungsgeschäft aber in der Erfüllung der im Wechsel übernommenen Verpflichtung. Die Übernahme der Verbindlichkeit in Wechselform hat also nicht den Charakter eines selbständigen Leistungsgeschäftes, sondern sie bezweckt die Übernahme einer Verbindlichkeit in der in den Statuten vorgeschriebenen Form. Wollte man so weit gehen, daß schon die Begründung einer Forderung seitens des Aktionärs gegen sich selbst als Einlage zu betrachten sei,[1]) so bedurfte es der Ausstellung von Wechseln gar nicht, sondern schon die durch die Zuteilung der Aktien begründete Verbindlichkeit des Aktionärs auf Leistung der im Zeichnungsschein näher ausgeführten Verpflichtungen müßte dann als Einlage betrachtet werden, und wäre dann jeder Aktiengesellschaft mit der Vollzeichnung des Aktienkapitals die Aktienemission gestattet. Mit dieser Verneinung der Frage, ob die Hinterlegung eines Solawechsels als Leistung zu betrachten sei,[2]) komme ich zu dem Resultate, daß nach der Novelle von 1884 Versicherungsaktiengesellschaften zur Ausgabe von Aktien nicht berechtigt sind.

Diese Frage hat nun durch das neue Handelsgesetzbuch ihre praktische Bedeutung verloren, denn dieses bestimmt in § 179, daß Aktien, die vor der vollen Leistung des Nominalbetrages ausgegeben werden, nicht auf den Inhaber lauten dürfen. Sie müssen also Namensaktien sein, und der Betrag der geleisteten Einzahlungen muß in der Urkunde angegeben sein.

Damit begnügen sich jedoch die Versicherungsaktiengesellschaften meistens nicht, vielmehr pflegen sie ihre Aktien noch zu „vinkulieren“, d. h. zu bestimmen, daß die Aktien nur mit Zustimmung der Gesellschaft veräußert werden dürfen. Der

---

[1]) Cosack S. 590.

[2]) Pemsel S. 44; Ehrenberg S. 90; abweichend Makower S. 444 ff.; Cosack S. 590.

Käufer hat also die Genehmigung der Gesellschaft einzuholen, und er gilt erst dann als Aktionär, wenn er in das Aktienbuch eingetragen ist. Diese Beschränkung in der Veräußerungsbefugnis ist ein notwendiges Ergebnis der Hinterlegung von Solawechseln, denn da die Sicherheit der durch die Wechsel hinterlegten Beträge ganz von der Zahlungsfähigkeit des Ausstellers abhängt, so liegt es im Interesse der Gesellschaft, daß an Stelle des bisherigen Aktionärs nur ein solcher tritt, der die gleiche Sicherheit bietet. Außerdem hat es die Gesellschaft dadurch in der Hand, daß die Aktionäre sich nur aus Personen eines bestimmt begrenzten Bezirkes rekrutieren und dadurch die event. Verfolgung der aus den Wechseln hervorgehenden Ansprüche nicht wesentlich erschwert wird.

Regelmäßig geschieht nun in der Praxis die Regelung dieser Angelegenheit derart, daß der Veräußerer der Aktie das Geschäft erst abschließt, nachdem der Erwerber ihm eine Bescheinigung der Aktiengesellschaft vorlegt, durch welche sie ihn zur Eintragung ins Aktienbuch für geeignet erklärt, und daraufhin erst seine Genehmigung zur Umschreibung im Aktienbuch erteilt. Ist das Geschäft dann abgeschlossen, so findet der Austausch der Solawechsel statt, der Erwerber hinterlegt hierbei den neuen Solawechsel und der alte Aktionär erhält den seinen zurück. Hat nun dieser Austausch der Solawechsel nicht innerhalb zweier Monate nach dem Lieferungstage stattgefunden, so kann der Verkäufer von dem Käufer die sofortige Sicherstellung des Betrages der Wechsel bei ihm, dem Verkäufer, oder nach Wahl des Käufers bei einer zur Annahme von Depositengeldern berechtigten Behörde fordern. Der Käufer ist verpflichtet, bei Abnahme der Stücke dem Verkäufer einen Revers auszustellen, welcher diese Verpflichtung ausdrücklich anerkennt. Zur Geltendmachung der Rechte aus diesem Reverse genügt die Beibringung einer Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft darüber, daß die Aktie noch nicht auf den Namen des Rechtsnachfolgers umgeschrieben ist.

Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß die Übertragung der Versicherungsaktien sehr schwierig oder mindestens doch sehr zeitraubend ist, und daher findet ein ausgedehnter Börsenhandel in solchen Aktien nicht statt. Schließlich sei hier noch eine Besonderheit der Versicherungsaktiengesellschaft bezüglich der Erhöhung des Grundkapitals erwähnt. Im allgemeinen hat jede Erhöhung des Grundkapitals den Zweck, der Gesellschaft größere Geldmittel zuzuführen, und es ist daher nur zweckentsprechend, wenn das Handelsgesetzbuch für die Aktiengesellschaften bestimmt, daß eine Erhöhung des Grundkapitals durch

Ausgabe neuer Aktien erst erfolgen soll, wenn das bisherige Kapital voll eingezahlt ist.[1]) Für Versicherungsaktiengesellschaften dagegen gilt diese Bestimmung nicht, diese dürfen vielmehr ihr Grundkapital erhöhen, ohne vorher die noch ausstehenden Aktienbeträge einzufordern.

Dieser Standpunkt des Gesetzgebers ist auch vollständig gerechtfertigt, denn jede Erhöhung des Grundkapitals führt, der Funktion desselben als Garantiefonds entsprechend, zu einer Verstärkung der Garantiemittel, während umgekehrt die Einforderung der noch ausstehenden Aktienbeträge eine Verminderung der vorhandenen Garantien herbeiführen würde.

3. Die Versicherungsaktien im Börsenhandel.

Auch bezüglich der Zulassung der Aktien zum Börsenhandel weist die Versicherungsaktiengesellschaft eine Besonderheit auf.

In seiner Bekanntmachung betr. die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel bestimmt der Bundesrat in § 3, 1, daß Wertpapiere nur dann zum Börsenhandel zugelassen werden, wenn sie voll bezahlt sind. Es ergibt sich daraus für die gewöhnliche Aktiengesellschaft, daß sie, um ihre Aktien des Vorteils der Börsennotiz teilhaftig werden zu lassen, die Beträge ganz einfordern muß. Dies wird nun bei der gewöhnlichen Aktiengesellschaft auch regelmäßig der Fall sein, da das ganze Grundkapital, um seinem Zwecke, als Betriebskapital zu dienen, zu entsprechen, im Besitze der Gesellschaft sein muß. Ganz anders liegt nun die Sache bei der Versicherungsaktiengesellschaft. Für diese hätte diese Bestimmung schwere Gefahren heraufbeschworen, da, wie wir oben bereits erwähnten, das Grundkapital eine völlig andere Zweckbestimmung hat und daher niemals ganz eingezahlt ist. Der Nachteil dieser Bestimmung wäre ein doppelter gewesen; denn entweder hätte die Versicherungsaktiengesellschaft, um sich den Vorteil der Börsennotiz zu verschaffen, das ganze Grundkapital einfordern müssen und sich so in gefährlicher Weise mit überflüssigem Kapital belastet oder aber sie hätte auf die Einführung ihrer Aktien an der Börse verzichten müssen, wodurch ihr aber die Beschaffung des Grundkapitals erheblich erschwert worden wäre. Diesem Umstande ist nun die Gesetzgebung gerecht geworden, indem sie in der gleichen Bekanntmachung § 3, 2 die Aktien und Interimsscheine der Versicherungsaktiengesellschaften ausdrücklich von dieser

---

[1]) HGB. § 278.

Bestimmung befreit, also auch nicht volleingezahlte Aktien dieser Gesellschaften zum Börsenhandel zuläßt.

Interessant sind endlich noch einige Besonderheiten der Versicherungsaktien in börsentechnischer Hinsicht.

Während nämlich bei der gewöhnlichen Aktiengesellschaft der Kurs in Prozenten des Nominalbetrages der Aktien ausgedrückt wird, werden bei der Versicherungsaktiengesellschaft die Aktien per Stück gehandelt, und zwar ohne Rücksicht auf fehlende Einzahlungen.

Welche Bedeutung dieser Verschiedenheit in bezug auf die Kursnotiz zukommt, zeigt am besten ein Blick ins Kursblatt. Am gleichen Tage notierten z. B. Aktien der Colonia Feuerversicherungsaktiengesellschaft Cöln 8025, diejenigen der Deutschen Bank dagegen 229.90. Diese Notiz besagt nun, daß derjenige, der eine Aktie der Versicherungsgesellschaft erwerben will, für dieselbe 8025 Mk. zahlen muß, der Käufer weiß also sofort den Betrag seiner Leistung, ohne sich um den Nominalbetrag der Aktien kümmern zu müssen. Bei der Deutschen Bank-Aktie dagegen bedeutet die Notiz, daß er für Mk. 100 Nominal Mk. 209.90 bezahlen muß; will er also eine Aktie im Nominalbetrage von Mk. 1200 kaufen, so beträgt die zu zahlende Summe Mk. 209.90 × 12, also Mk. 2518.80. Während nun im allgemeinen die Notierung in Prozenten des Nominalbetrages für das Publikum vorteilhafter und begreiflicher ist, bietet doch andererseits auch die Notierung der Versicherungsaktien einen Vorteil, der um so mehr zu schätzen ist, als gerade die Bestimmungen über die Berechnung von nicht eingezahlten Aktien auf die Versicherungsaktien immer Anwendung finden würden. Bei den nicht voll eingezahlten Wertpapieren nämlich, die in Prozenten notiert werden, sind von dem ausmachenden Kapitalsbetrage die fehlenden Einzahlungen abzuziehen. Nehmen wir zur Erklärung wiederum ein Beispiel. Angenommen, gewisse Aktien, auf die 60 % eingezahlt sind, notieren an einem Tage 127 %, so wäre also die ausmachende Summe bei 1000 Mk. Nominal

1000 Mk. à 127	1270 Mk.
40 % fehlende Einz.	400
	870 Mk.

Bei den Versicherungsaktien, weil sie per Stück gehandelt werden, sind die fehlenden Einzahlungsbeträge dagegen nicht abzuziehen.

Die Aktien der gewöhnlichen Aktiengesellschaft werden an der Börse mit Stückzinsen gehandelt, d. h. der jeweilige Käufer einer solchen Aktie hat vom 1. Januar des Jahres, in welchem

er den Kauf abschließt, bis zum Tage des Kaufes selbst Zinsen zu bezahlen, und zwar sind für Aktien, da bei diesen sich ja die Verzinsung des Papiers nach dem jeweiligen Geschäftserträgnis richtet und dieses sich nicht im voraus bestimmen läßt, 4 % als Stückzinsen bestimmt. Die Aktien der Versicherungsaktiengesellschaften werden dagegen ohne Zinsen gehandelt.

Bei der gewöhnlichen Aktiengesellschaft wird die Dividende in Prozenten des Nominalbetrages der Aktie ausgedrückt, bei der Versicherungsaktiengesellschaft dagegen in Prozenten der eingezahlten Beträge, und daraus erklärt sich auch, wenn diese letzteren Gesellschaften so hohe Dividenden verteilen.

Sind den Versicherungsaktien keine Dividendenscheine beigefügt, so gehört die Dividende demjenigen, der die Aktie vor Schluß des Geschäftsjahres gekauft hat. Wird die Dividende einem späteren Besitzer der Aktie ausgezahlt, so hat er die Verpflichtung, solche seinem Verkäufer unverzüglich zu erstatten.

II. Die Besonderheiten im einzelnen.

Bei der Betrachtung der einzelnen Besonderheiten der Versicherungsaktiengesellschaft lassen sich drei große Gruppen unterscheiden, die in folgendem getrennt behandelt werden sollen. Es sind dies die Besonderheiten bei der Errichtung, bei der Geschäftsführung und bei der Auflösung der Versicherungsaktiengesellschaft.

1. Bei der Gründung.

Sowohl die Aktiengesellschaft wie die Versicherungsaktiengesellschaft zeichnen sich gegenüber den anderen Gesellschaftsformen dadurch aus, daß ihre Gründung erheblich erschwert ist. Während bei den gewöhnlichen Gesellschaften eine bloße vertragsmäßige Vereinbarung unter den künftigen Gesellschaftern genügt, um dieselben zur Entstehung zu bringen, wird bei der Aktiengesellschaft eine gewisse Art von Publizität verlangt, nämlich gerichtliche oder notarielle Beurkundung. Diese Mitwirkung von Gericht oder Notar ist eine verschieden weitgehende, je nachdem es sich um eine Simultan- oder Sukzessivgründung handelt. Bei der einfachen Gründung (Simultangründung) beginnt dieselbe mit der Feststellung des Statuts in gerichtlicher oder notarieller Form; ferner muß die Übernahme sämtlicher Aktien durch die Gründer in einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde nachgewiesen werden; ebenso geschieht die Wahl des ersten Aufsichtsrates durch die Gründer im Wege gerichtlicher oder

notarieller Verhandlung, schließlich kann auch die Ernennung der Revisoren zur Erteilung des Gründungsgutachtens durch das Gericht erfolgen. Ist die Gründung dann so weit gediehen, so erfolgt nunmehr die Anmeldung des Vereins zum Handelsregister. Da nun das Handelsregister wieder vom Amtsgericht geführt wird, so spielt also auch hierbei wieder das Gericht eine Rolle, und zwar als Registergericht. Dieses hat nach erfolgter Anmeldung auf Grund der Urkunden zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften bei der Gründung beobachtet sind, und dann, wenn die Prüfung keinen Anstand ergibt, den Verein ins Handelsregister einzutragen; damit ist die Aktiengesellschaft errichtet.

Die Sukzessivgründung zeigt von dem eben erwähnten Gründungshergang einige Abweichungen in bezug auf die Mitwirkung von Gericht oder Notar. Bei ihr wird nämlich noch zwischen die Anmeldung und die Registrierung eine konstituierende Versammlung der Aktionäre eingeschoben, deren Einberufung und Leitung dem Registergerichte übertragen ist. Wir erblicken also bei dem Gründungsgeschäfte einer gewöhnlichen Aktiengesellschaft eine doppelte Tätigkeit des Staates, die sich entweder äußert in einer Mitwirkung seitens Gericht oder Notar, so bei der Feststellung des Statuts oder in einer staatlichen Kontrolle durch das Registergericht, so bei der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister. Diese letztere Aufsicht durch die Staatsbehörde ist aber bei der gewöhnlichen Aktiengesellschaft nur eine formelle, d. h. die Prüfung des Gerichts vor der Eintragung darf sich nur darauf erstrecken, ob die gesetzlichen Formen erfüllt sind, nicht aber auch, ob die einzelnen Bestimmungen des Statuts zweckmäßig sind oder ob die tatsächlichen Angaben in den Urkunden der Wahrheit entsprechen. Sind diese gesetzlichen Vorschriften beobachtet, so kann aber auch der Verein die Eintragung als Aktiengesellschaft verlangen. Es besteht also für die gewöhnliche Aktiengesellschaft das System der Normativbestimmungen mit Eintragungszwang.

Ganz andere Vorschriften bestehen hingegen bei der Versicherungsaktiengesellschaft. Wie wir bereits oben gesehen haben, ist die Staatsaufsicht bei dieser Gesellschaftsform materieller Natur, und diese äußert sich bei der Gründung im sogen. Konzessionssystem, d. h. die Entstehung einer Versicherungsaktiengesellschaft bedarf der staatlichen Genehmigung. Diese Konzession ist bei der Anmeldung zum Handelsregister beizubringen, und die Versicherungsaktiengesellschaft darf ohne dieselbe nicht ins Leben treten, also nicht eingetragen werden.

a) Die Konzession.

α) Voraussetzungen der Konzessionserteilung.

Die Erteilung der Konzession zum Geschäftsbetriebe erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.[1]) Welche Aufsichtsbehörde nun hierfür zuständig ist, das kaiserl. Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin oder die verschiedenen Landesaufsichtsbehörden, richtet sich im allgemeinen nach der räumlichen Ausdehnung des beabsichtigten Geschäftsbetriebes. Ist der Geschäftsbetrieb auf einen Bundesstaat beschränkt, so gebührt die Konzessionserteilung der Landesbehörde, andernfalls der Reichsbehörde.[2]) Als Bundesstaat im Sinne dieses Gesetzes ist auch Elsaß-Lothringen anzusehen.[3]) Hiervon gibt es nun zwei Ausnahmen. Erstens kann die Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen, deren Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, auf Antrag dieses Bundesstaats mit Zustimmung des Bundesrats durch kaiserl. Verordnung der Reichsbehörde übertragen werden.[4]) Andererseits kann der Reichskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen bestimmen, daß Unternehmungen, deren Geschäftsbetrieb sich zwar über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, aber sachlich, örtlich oder hinsichtlich des Personenkreises eng begrenzt ist, durch die Landesbehörde desjenigen Bundesstaates beaufsichtigt werden, in dessen Gebiete sie ihren Sitz haben.[5])

Die Erteilung der Konzession selbst ist nun an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Dem Gesuch um Zulassung zum Geschäftsbetrieb muß der Geschäftsplan beigefügt sein, aus welchem sich die Aufsichtsbehörde Klarheit verschaffen soll über die rechtlichen und tatsächlichen Wirkungen der Gründung. Der Geschäftsplan ist die Gesamtheit der der Aufsichtsbehörde vorzulegenden Urkunden, die der Aufsichtsbehörde gestatten, die Überzeugung zu gewinnen, daß ein dem Privatversicherungsgesetz, dem Interesse der Versicherten und den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb zu erwarten ist.[6]) Gerade dieser Geschäftsplan ist sehr wichtig für die Beurteilung durch die Aufsichtsbehörde, denn diese soll daraus ersehen, ob das geplante Unternehmen finanziell kräftig genug ist und ob die weiteren

---

[1]) VersGes. § 4.
[2]) VersGes. § 2.
[3]) Rehm, Komm. 2. Aufl. S. 23.
[4]) VersGes. § 3 Abs. 1.
[5]) VersGes. § 3 Abs. 2.
[6]) Moldenhauer S. 74.

Angaben eine gesunde Entwicklung und eine dauernde Leistungsfähigkeit desselben voraussehen lassen. Es ist an dieser Stelle wohl zu beachten, daß die Erteilung der Konzession durch den Staat durchaus keine absolute, sondern nur eine relative Garantie für die Solidität des Unternehmens bietet, da selbst bei der gewissenhaftesten Prüfung des Geschäftsplanes durch die Aufsichtsbehörde Nachteile für die Versicherten, wenn auch nur selten, entstehen können und der Staat dafür selbstverständlich nicht aufkommt.[1])

Der Geschäftsplan soll insbesondere enthalten

1. den Gesellschaftsvertrag,
2. die allgemeinen Versicherungsbedingungen und die technischen Geschäftsunterlagen.[2])

aa) Der Gesellschaftsvertrag.

Wie alle Gesellschaften, so haben auch die Aktiengesellschaft und die Versicherungsaktiengesellschaft als Grundlage einen Gesellschaftsvertrag. Dieser muß bei der gewöhnlichen Aktiengesellschaft in gerichtlicher oder notarieller Form abgefaßt und von mindestens 5 Gründern unterzeichnet sein. Er muß über alle wichtigen Punkte der Vereinsorganisation Bestimmung treffen, nämlich über Firma und Sitz des Vereins, den Gegenstand des Unternehmens, die Höhe des Grundkapitals und der einzelnen Aktien, die Bestellung des Vorstandes, die Form der Berufung der Generalversammlung, die Form der Vereinsbekanntmachungen. Diese Bestimmungen bilden den absolut wesentlichen Inhalt des Vertrages und muß daher jeder dieser Punkte darin enthalten sein. Außerdem enthält ein solcher Vertrag auch noch andere Bestimmungen, die aber alle unwesentlich und deshalb keinen Einfluß auf die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages haben.

Über diese Bestimmungen für alle Aktiengesellschaften geht nun das Versicherungsgesetz hinaus und verlangt für die Versicherungsaktiengesellschaft weiter, daß in dem Gesellschaftsvertrage außerdem noch bestimmt seien

1. die einzelnen Versicherungszweige, auf welche sich der Geschäftsbetrieb erstreckt,
2. die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens,
3. ob das Versicherungsgeschäft lediglich unmittelbar oder auch zugleich mittelbar betrieben werden soll.[3])

Es sollen also in dem Gesellschaftsvertrage die verschiedenen

---

[1]) Manes S. 196.
[2]) VersGes. § 4 Abs. 3.
[3]) VersGes. § 8.

Versicherungszweige angegeben sein. Unter Versicherungszweigen versteht man nun die verschiedenen Versicherungsgebiete, wie Lebensversicherung, Feuerversicherung, Hagelversicherung, Transportversicherung usw.; dagegen werden mit dem Ausdruck Versicherungsarten die verschiedenen Modalitäten eines und desselben Versicherungszweiges bezeichnet, z. B. bei der Lebensversicherung die Versicherung auf den Erlebensfall oder auf den Todesfall, Kapitalversicherung oder Rentenversicherung.

Die detaillierte Angabe der einzelnen Versicherungszweige, die betrieben werden sollen, ist für die Beurteilung eines Versicherungsunternehmens von der allergrößten Bedeutung. Die Wichtigkeit dieser Angaben erhellt am besten daraus, wenn man sich klar wird, auf wie verschiedenen Grundlagen doch diese einzelnen Versicherungszweige beruhen. Es ist selbstverständlich, daß bei der Beurteilung der Lebensversicherung ganz andere Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden müssen als bei der Hagelversicherung, andere bei der Unfallversicherung als bei der Diebstahlsversicherung. Diese Bestimmung ist ferner deshalb von Wichtigkeit, weil eben die meisten Versicherungsunternehmungen nebeneinander dem Betriebe mehrerer Versicherungszweige obliegen. Ein solches Auseinanderhalten der verschiedenen Versicherungszweige ermöglicht es also erst der Aufsichtsbehörde, das ganze Versicherungsunternehmen einer sachkundigen Prüfung zu unterwerfen und zu einem sicheren Urteil zu kommen.

Aus der Verschiedenheit der Funktionen, die dem Grundkapital bei der gewöhnlichen Aktiengesellschaft und bei der Versicherungsaktiengesellschaft zufallen, ergibt sich auch eine Verschiedenheit hinsichtlich dessen Anlegung. Aus seiner Eigenschaft als Betriebskapital folgt für das Grundkapital bei der gewöhnlichen Aktiengesellschaft, daß dieses hauptsächlich dazu dienen wird, die für den Gewerbebetrieb der Gesellschaft notwendigen Gegenstände anzuschaffen. Es wird sich also das ursprünglich bar eingezahlte Grundkapital bald verwandelt haben und in Gestalt von Gebäuden, Maschinen, sonstigen Gerätschaften, Warenvorräten, Ausständen usw. wieder entgegentreten. Wenn auch das Grundkapital zwar dem Betrage nach eine konstante Größe bildet, so setzt es sich dennoch aus den verschiedensten Massen zusammen, die fortwährend eine Umgestaltung erfahren. Aus diesem Grunde konnte auch der Gesetzgeber keine Bestimmung über die Anlegung des Grundkapitals geben, weil sich eben diese Anlage aus dem jeweiligen Zweck der Aktiengesellschaft ergibt. Dagegen ergibt sich aus der Funktion des Grund-

kapitals der Versicherungsaktiengesellschaft, daß dieses Kapital nicht direkt im Gewerbebetrieb Verwendung findet, sondern in seiner Eigenschaft, als Garantie zu dienen, jederzeit möglichst flüssig bereitgehalten werden muß. Hier zeigt sich nun ein Anlagebedürfnis in Werten, die immer und leicht realisierbar sind und somit eine genügende Sicherheit für die Erhaltung des Grundkapitals als Garantiefonds bieten. Da ist es nun Aufgabe des Gesetzgebers, Schranken zu ziehen, innerhalb deren die Kapitalanlage erfolgen darf und muß, und eine solche Bestimmung finden wir daher auch im Versicherungsgesetz; bestimmte gesetzliche Vorschriften finden sich auch hier allerdings nur für die Anlegung der Prämienreserve bei Lebensversicherungsunternehmungen. Für das Grundkapital dagegen hat das Gesetz nur angeordnet, daß die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens im Gesellschaftsvertrage zu regeln sind. Da nun der Gesellschaftsvertrag einer Prüfung der Aufsichtsbehörde unterliegt, so bedürfen auch diese Grundsätze als integrierender Bestandteil desselben der staatlichen Genehmigung. Der Spielraum für die Anlegung ist also kein eng begrenzter, wie bei der Prämienreserve, sondern die Anlage kann in allen Werten erfolgen, die die Billigung der Aufsichtsbehörde erfahren haben.

Endlich soll der Gesellschaftsvertrag auch Auskunft geben, ob das Versicherungsgeschäft lediglich unmittelbar oder zugleich auch mittelbar, also durch Rückversicherung betrieben werden soll. Auch diese Bestimmung ist von erheblicher Bedeutung für die Beurteilung der Solidität eines Unternehmens, da das Risiko sich vermindert, je nachdem die Versicherungsaktiengesellschaft lediglich das Versicherungsgeschäft unmittelbar oder zugleich auch mittelbar betreibt.

ββ) Allgemeine Versicherungsbedingungen.

Im Versicherungsgewerbe ist es üblich, den regelmäßig wiederkehrenden, gleichmäßigen Inhalt des Versicherungsvertrages in den allgemeinen Versicherungsbedingungen niederzulegen. Diese Gewohnheit hat nunmehr auch im § 9 des VersGes. seinen gesetzlichen Ausdruck erhalten. Diese allgemeinen Versicherungsbedingungen stehen im Gegensatze zum Gesellschaftsvertrage. Während letzterer die internen Verhältnisse berücksichtigt, handelt es sich bei ersterem um die Stellung der Gesellschaft nach außen, d. h. zu den Versicherten. Wie schon des öfteren darauf hingewiesen, rekrutieren sich die Versicherungsnehmer zu einem großen Teile aus Personen, denen eine besondere Gewandtheit im Abschluß von Verträgen nicht zugemutet werden

kann. Wäre es nun diesen Personen allein überlassen, mit der Gesellschaft die Versicherungsbedingungen zu vereinbaren, so wäre eine Übervorteilung durch das Versicherungsunternehmen sehr leicht möglich. Um dies zu vermeiden, soll jede Versicherungsgesellschaft in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen diejenigen Punkte festsetzen, die sie als typischen Inhalt ihrer Versicherungsverträge wünscht. Damit ist dem Staate die Möglichkeit geboten, durch seine Aufsichtsbehörde eine Kontrolle über die Verträge auszuüben und dafür zu sorgen, daß darin die Rechtsstellung der beiden Kontrahenten genügend klargestellt werde und ein gerechter Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten der Versicherten stattfinde. Diesem Gedanken ist auch von mehreren Mitgliedern in der Kommission des Reichstages im Laufe der Beratung des § 9 Ausdruck verliehen worden, indem sie es für wünschenswert bezeichneten, daß die Aufsichtsbehörde dahin wirke, daß die allgemeinen Versicherungsbedingungen wie auch die Statuten klar und leicht verständlich gefaßt und alle den Versicherten vor oder beim Vertragsschluß vorzulegenden Urkunden mit genügend großer deutlicher Schrift gedruckt werden. Da diesem Wunsche regierungsseitig zugestimmt wurde, so darf er als geltender Verwaltungsgrundsatz angesehen werden.

Um nun auch dem einzelnen Versicherungsnehmer, bevor er den Vertrag abschließt, die Kenntnisnahme und Prüfung der allgemeinen Versicherungsbedingungen zu ermöglichen, bestimmt § 10 des Versicherungsgesetzes, daß vor dem Abschlusse des Versicherungsvertrages dem Versicherungsnehmer ein Exemplar der maßgebenden allgemeinen Versicherungsbedingungen gegen eine besonders auszufertigende Empfangsbescheinigung auszuhändigen sei. Ob diese Vorschrift tatsächlich einen praktischen Wert hat, ist sehr fraglich, immerhin hat der Staat wenigstens dadurch das seinerseits Erforderliche zur Wahrung der Interessen der Versicherten getan. Eine weitere Frage ist, ob der Bestimmung des § 9 eine zivilrechtliche Bedeutung zukommt. Diese Frage ist indessen zu verneinen, denn diese Vorschriften haben nur Bedeutung für die Aufsichtsbehörde bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Geschäftsbetriebe.

Diese allgemeinen Versicherungsbedingungen werden also normalerweise den Hauptinhalt eines jeden Versicherungsvertrages bilden, von dem die Versicherungsgesellschaft unter gewöhnlichen Umständen nicht abweichen darf. Immerhin können doch Verhältnisse eintreten, die eine Abweichung von den allgemeinen Versicherungsbedingungen als ratsam erscheinen lassen, und in einem solchen Falle erteilt auch der Gesetzgeber hierzu die Er-

laubnis. Um aber jeder Willkür die Spitze zu brechen, bestimmt das Gesetz, daß Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen zuungunsten der Versicherten nur aus besonderen Gründen, sowie unter der Bedingung statthaft sind, daß der Versicherungsnehmer vor dem Abschlusse des Vertrages auf diese Abweichungen ausdrücklich hingewiesen worden ist und sich hiernach schriftlich damit einverstanden erklärt hat.[1]) Auch hier ist wiederum zu bemerken, daß diese Vorschrift keine zivilrechtliche Bedeutung hat; „enthalten Versicherungsverträge dieser Vorschrift zuwider Abweichungen von den allgemeinen Versicherungsbedingungen, so wird zwar ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde veranlaßt sein, die Rechtsgültigkeit der Verträge aber dadurch nicht berührt."[2])

γγ) Technische Geschäftsunterlagen.

Den wichtigsten Inhalt des ganzen Geschäftsplanes bilden wohl die technischen Geschäftsunterlagen. Man versteht darunter alle diejenigen Angaben, die bestimmt sind, die technische Seite des Versicherungsbetriebes, also die Grundlage des ganzen Versicherungsgewerbes, zu ordnen und zu regeln. Während also der Gesellschaftsvertrag die internen Verhältnisse der Gesellschaft, die allgemeinen Versicherungsbedingungen im Gegensatze hierzu die rechtlichen Beziehungen zwischen Versicherer und Versichertem regeln, befassen sich die technischen Geschäftsunterlagen mit der Schaffung der Grundlagen, die die regelmäßige Erfüllung der in dem Gesellschaftsvertrage und den allgemeinen Versicherungsbedingungen übernommenen Verpflichtungen gewährleisten sollen. Sie bilden also den wichtigsten Teil des Geschäftsplanes der Versicherungsaktiengesellschaft. Da das Gesetz keine nähere Definition des Begriffes „technische Geschäftsunterlagen" gibt, so ist es im allgemeinen zweifelhaft, was nun auch wirklich darunter zu verstehen ist. Aus dem Zwecke des Gesetzes indessen folgt, daß zu den im Geschäftsplane anzuführenden technischen Geschäftsunterlagen nur diejenigen gehören, die eine lange Zeit hindurch unverändert bleiben sollen und so dem Geschäftsgebaren einen gewissen festen Charakter aufprägen. Es gehören also nach dieser Erwägung solche Geschäftsunterlagen nicht hinzu, die einem steten Wechsel unterworfen sind. Diese Unterscheidung ist sehr wichtig bezüglich der Befugnis zur Abänderung der Geschäftsunterlagen. Während

---

[1]) VersGes. § 9 Abs. 3.
[2]) Manes S. 73.

diejenigen, die den Inhalt des Geschäftsplanes bilden, nur mit staatlicher Genehmigung geändert werden dürfen,[1]) können diejenigen Geschäftsunterlagen, die im Sinne des Gesetzes nicht als technische Geschäftsunterlagen zu betrachten sind, jederzeit abgeändert werden.

Solche konstant bleibende technische Geschäftsunterlagen finden sich besonders bei der Lebensversicherung, da diese es mit auf lange Dauer berechneten Versicherungsverhältnissen zu tun hat. Hier steht die Lebensversicherung in vollem Gegensatze zur Schadensversicherung, da bei dieser die technischen Geschäftsunterlagen, also namentlich die Prämientarife, einem steten Wechsel unterworfen sind. Zu den technischen Geschäftsunterlagen einer Lebensversicherung gehören also vor allem die sogen. Wahrscheinlichkeitstabellen, d. h. diejenigen Tabellen, auf welchen sich die Risikoberechnung und der Prämientarif aufbauen; ferner die Formeln zur Berechnung der Prämien und Prämienreserven, ebenso sind diese Formeln durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern.[2]) Diese Erfordernisse einer Lebensversicherungsaktiengesellschaft hat besonders § 11 des Versicherungsgesetzes geregelt. Von ganz besonderer Bedeutung ist der Satz 2 in diesem Paragraphen, nach welchem auch anzugeben ist, ob und in welchem Maße bei der Berechnung der Prämienreserve eine Methode angewendet werden soll, nach welcher anfänglich nicht die volle Prämienreserve zurückgestellt wird, wobei jedoch der Satz von $12\,^1/_2$ pro Mille der Versicherungssumme nicht überschritten werden darf. Es handelt sich also in diesem Satze um die Frage, ob die sogen. Zillmersche Rechnungsmethode, auch Zillmerei genannt, zuzulassen sei, worauf hier näher eingegangen werden soll.

Wie schon des öfteren erwähnt, bilden die Prämien, die von den Versicherten an die Aktiengesellschaft abgeliefert werden, das Betriebskapital des Unternehmens. Diese Prämie, auch Bruttoprämie genannt, setzt sich nun bei der Lebensversicherung zusammen aus der sogen. Nettoprämie und dem Verwaltungskostenaufschlag. Die Nettoprämie dient dazu, die Verbindlichkeiten der Gesellschaft aus den abgeschlossenen Versicherungen zu decken, der Verwaltungskostenaufschlag ist dagegen dazu bestimmt, die der Gesellschaft durch den Versicherungsabschluß und die während der Dauer der Versicherung entstehenden Unkosten zu bestreiten. Die Nettoprämie selbst zerfällt nun wieder in zwei Teile, die Prämienreserve und die Risikoprämie. Während

---

[1]) VersGes. § 13.
[2]) VersGes. § 11.

die Risikoprämie Verwendung findet für die gesamten Sterbefälle, wird der Prämienreserve genannte Teil der Nettoprämie zurückgestellt, um als Deckungskapital für die eingegangenen Verpflichtungen zu dienen.

Die Notwendigkeit, eine solche Prämienreserve anzusammeln, ergibt sich aus dem Wesen der Lebensversicherung, welches in einem grundsätzlichen Gegensatze zu der Natur der Sachversicherung steht. Bei der Sachversicherung handelt es sich in der Regel um ein für längere Zeit gleichbleibendes Risiko, bei der Lebensversicherung dagegen steigert sich das Risiko von Jahr zu Jahr. Wollte daher die Lebensversicherungsaktiengesellschaft die Prämie entsprechend dem Risiko berechnen, so müßte sie von Jahr zu Jahr eine höhere Prämie verlangen. Aber diese Erhebungsform würde nicht dem wirtschaftlichen Bedürfnisse der Versicherten genügen, und die Lebensversicherungsgesellschaften sind daher schon frühzeitig zum Einzug gleich bleibender Jahresprämien übergegangen. Um diese Gleichheit in der Höhe der Prämien zu erreichen, muß der Versicherte in den ersten Jahren zu viel Beitrag zahlen, während er in den späteren Jahren, wenn sich das Risiko vergrößert hat, zu wenig bezahlt. Aus diesem Gesichtspunkte ergibt sich nun auch die Notwendigkeit einer Prämienreserve. Die Mehrleistungen, die die Versicherten in den ersten Jahren machen, müssen aufgespart werden, um später, bei erhöhtem Risiko, als Zuschuß zu den Jahresprämien verwendet werden zu können. Diese zurückgelegten Mehrleistungen werden als „Prämienreserve“ bezeichnet; „sie stellt ein aus den Leistungen des Versicherten für jede Versicherung besonders angesammeltes Sparkapital dar, das entsteht aus den eingezahlten Nettoprämien durch Hinzufügung der alljährlichen Zinsen und durch Abzug des Anteils des Versicherten an den Schadenzahlungen der Gesellschaft, den Risikoprämien“.[1]) Den Anlaß zur Einführung von besonderen Rechnungsweisen der Prämienreserve hat die Vergütung gegeben, die seitens der Versicherungsgesellschaften beim Abschluß eines Versicherungsvertrages an die Versicherungsagenten zu zahlen ist. Während es nämlich früher üblich war, den Agenten nur eine Provision auf das Inkasso der Prämien zu gewähren und diese leicht aus der jährlichen Prämie bezw. dem Verwaltungskostenaufschlage gedeckt werden konnte, vergütet man jetzt den Agenten auch noch den Abschluß eines jeden Vertrages durch eine sogen. Abschlußprovision. Da diese Abschlußprovision im Gegensatze zur Inkassoprovision, die bei den einzelnen Prämienzahlungen jeweils

[1]) Manes S. 78.

vergütet wird, schon im ersten Jahre voll zu vergüten ist und nur die erste Jahresprämie als Einnahme zur Verfügung steht, so reicht entweder der Verwaltungskostenaufschlag der ersten Jahresprämie zur Begleichung der Abschlußprovision überhaupt nicht aus, oder es bleibt wenigstens nichts übrig zur Zahlung einer Dividende.

Diesem Mißstande hat nun der Mathematiker Dr. Zillmer durch Einführung einer neuen Berechnungsweise der Prämienreserve abgeholfen, indem diese ermöglicht, aus der ersten Jahresprämie einen größeren Betrag zur Deckung der Unkosten des ersten Versicherungsjahres, also namentlich zur Deckung der Abschlußprovision zu gewinnen. Bei seiner Methode geht er von der bereits oben erwähnten Zweckbestimmung der Prämienreserve aus. Da sie dazu dienen soll, in späteren Jahren als Zuschuß zur Risikoprämie zu dienen, so tritt das Bedürfnis nach einer solchen Prämienreserve eben auch erst in diesen Jahren ein. Wenn daher eine Prämienreserve schon in den ersten Jahren angesammelt wird, so ist das eben nur ein Akt kluger Vorsorge. Es kann daher ohne Schaden die Ansammlung der Prämienreserve hinausgeschoben werden und darauf beruht die Methode von Dr. Zillmer. Nach dieser wird aus der ersten Jahresprämie nur ein geringer Prozentsatz oder vielleicht auch gar nichts in die Prämienreserve zurückgestellt, die Prämien vielmehr ganz zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet; es können somit auch daraus die Abschlußprovisionen bezahlt werden. Um nun diesen Ausfall wieder zu beseitigen, fließt dann vom zweiten Versicherungsjahre ab von der einzelnen Jahresprämie etwas mehr in die Prämienreserve, als bei der normalen unverkürzt zurückgestellten Prämienreserve, so daß diese mindestens am Schlusse der Versicherung doch wieder die volle normale Höhe erreicht. Nachdem diese Methode bereits von vielen Gesellschaften angenommen worden war, hat nun auch das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen in § 11 die Zillmerei erlaubt, allerdings mit der Beschränkung, daß bei einer Versicherung von 1000 Mk. nicht mehr als 12,50 Mk. Differenz zwischen der Nettoprämie des ersten Versicherungsjahres und der Nettoprämie für alle folgenden Versicherungsjahre bestehen darf. Sieht eine Versicherungsaktiengesellschaft eine solche Berechnungsmethode der Prämienreserve vor, daß sie in den im § 11 Abs. 2 gegebenen Rahmen fällt, so hat sie gegenüber der Aufsichtsbehörde einen rechtlichen Anspruch auf Zulassung dieser Methode.

Weitere Vorschriften hat das Gesetz betr. die technischen Geschäftsunterlagen nicht erlassen, vielmehr steht es in dem

Ermessen der Aufsichtsbehörde, welche Geschäftsunterlagen sie für genügend sicher erachten will und diese Anordnung ist auch ganz zweckentsprechend, da eben hier verschiedene Methoden in Betracht kommen können, von denen keine vor der anderen einen unbedingten Vorzug beanspruchen kann.

β) Verweigerung der Konzession.

Wenn bisher davon gesprochen wurde, daß die Versicherungsgesellschaft konzessionspflichtig sei, d. h. also zu ihrer Entstehung der Erlaubnis der Aufsichtsbehörde bedarf, so ist bei der Erteilung dieser Erlaubnis die Aufsichtsbehörde nicht vollkommen frei, d. h. die Aufsichtsbehörde kann die Konzession nicht beliebig verweigern.[1]) Das Gesetz hat vielmehr in § 7 die Gründe angegeben, aus denen der Geschäftsbetrieb versagt werden kann. Daraus ergeben sich nun zwei Tatsachen. Erstens bezieht sich das freie Ermessen der Aufsichtsbehörde nur darauf, ob ihres Erachtens ein solcher Versagungsgrund vorliegt und zweitens ergibt sich, daß, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, der Gesellschaft bezw. den Gründern ein Anspruch auf Konzessionserteilung zusteht.

Nach § 7 kann die Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nur versagt werden, wenn

1. der Geschäftsplan gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft;
2. nach dem Geschäftsplan die Interessen der Versicherten nicht hinreichend gewahrt sind, oder die dauernde Erfüllbarkeit der aus den Versicherungen sich ergebenden Verpflichtungen nicht genügend dargetan ist;
3. Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird.

Der Geschäftsplan muß also vor allem den Erfordernissen entsprechen, die das Versicherungsgesetz an ihn stellt. Aber die Bestimmungen dürfen auch den Vorschriften anderer Gesetze, z. B. des Reichsstrafgesetzbuches nicht zuwiderlaufen. Diese Bestimmung ist sehr einleuchtend, da der Staat nicht zu Gesetzesverletzungen seine Hand bieten darf.

Während der in Ziff. 1 angeführte Grund vor allem die Möglichkeit gibt, die Interessen der Versicherten nach der rechtlichen Seite zu schützen, insbesondere also dafür zu sorgen, daß die Statuten und die allgemeinen Versicherungsbedingungen über die in §§ 8 und 9 bezeichneten Punkte klare Bestimmungen

[1]) Rehm, Komm. 2. Aufl. S. 46.

enthalten und unbillige und schikanöse Bestimmungen ferngehalten werden, sorgen die übrigen Ziffern dafür, daß auch die Interessen nach der tatsächlichen Seite hin gewahrt werden.

Die durch Ziff. 2 zu verhütende Gefährdung der Versicherten und auch des Unternehmens selbst kann sowohl Folge eines Mangels der finanziellen als auch der technischen Grundlagen sein.

In finanzieller Beziehung kommt für die Versicherungsaktiengesellschaft hier vor allem die Höhe des Grundkapitals in Betracht. Gerade hierin zeigt sich eine charakteristische Besonderheit der Versicherungsaktiengesellschaft von der gewöhnlichen Aktiengesellschaft. Während bei dieser die Bestimmung der Höhe des Grundkapitals dem freien Belieben der Gründer überlassen ist und nur ein Minimalbetrag durch die gesetzlich festgelegte Mindestzahl der Gründer normiert ist, steht bei jener der Aufsichtsbehörde das Recht zu, auch hier zu erwägen, ob sie das Grundkapital für genügend erachten will oder nicht und kann so event. die Veränderung der Höhe des Grundkapitals herbeiführen. Diese Verschiedenheit in der rechtlichen Behandlung der beiden Gesellschaften ergibt sich auch wieder aus der Verschiedenheit der Funktionen, die dem Grundkapital zufallen. Wie bei der Aktiengesellschaft der Reservefonds einer gesetzlichen Regelung unterliegt, so hat sich der Staat auch für den Reservefonds der Versicherungsaktiengesellschaft, nämlich das Grundkapital, eine Einwirkung vorbehalten; nur ist bei jener ein bestimmter Prozentsatz, nämlich 10% des Grundkapitals gesetzlich normiert, hier dagegen entscheidet das freie Ermessen der Aufsichtsbehörde. Eine ziffernmäßige Bestimmung der Höhe des Grundkapitals wäre auch nicht angängig gewesen, da der Kapitalbedarf einer solchen Anstalt nur unter Würdigung ihrer sämtlichen Einrichtungen bestimmt werden kann. Es kommen für diese Beurteilung vor allem in Frage die verschiedenen Versicherungszweige und Versicherungskombinationen, ferner der Umfang des beabsichtigten Betriebes, „vor allem aber die nach dem konkreten Inhalte der Versicherungsbedingungen entstehenden Rechte und Verbindlickeiten der Anstalt“.[1])

Wie schon erwähnt, kann die Sicherheit andererseits auch dadurch gefährdet werden, daß die dem Unternehmen zugrunde gelegten Tabellen, d. h. die sogen. technischen Grundlagen, mangelhaft sind und eine gesunde Entwicklung unmöglich zu machen geeignet sind. Bezüglich der Wichtigkeit der technischen Geschäftsunterlagen gilt das bereits oben Gesagte. Gerade auf diese wird daher die Aufsichtsbehörde ihr Hauptaugenmerk zu

[1]) Manes S. 66.

richten haben, da zur Prüfung dieser Grundlagen besondere versicherungswissenschaftliche Kenntnisse gehören und ein sicheres Urteil nur auf Grund genauester Prüfung und Berechnung gewonnen werden kann.

Endlich kann die Konzession auch verweigert werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird. Diese Bestimmung hat den Charakter einer clausula generalis und bezweckt, der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit der Konzessionsverweigerung auch dann in die Hand zu geben, wenn die finanziellen und technischen Unterlagen eine solche Ablehnung nicht rechtfertigen würden. Eine solche Gefahr kann sich in der verschiedensten Gestalt zeigen, vor allem aber hinsichtlich des Gegenstandes der Versicherung und der Art des Versicherungsbetriebes.

Gegenstand der Versicherung werden im allgemeinen nur solche Objekte sein, an denen der Versicherte ein Vermögensinteresse hat. Aber auch hier muß eine Beschränkung eintreten insoweit, als nur solche Vermögensinteressen versichert werden dürfen, die keinen Verstoß gegen die guten Sitten in sich schließen. So dürfte die Aufsichtsbehörde einer Versicherungsaktiengesellschaft die Konzession nicht erteilen, wenn deren Geschäftsbetrieb z. B. gerichtet wäre auf Versicherung gegen Geldstrafen oder auf Versicherung gegen Alimentationsverbindlichkeiten aus außerehelichem Beischlaf, da erstere gegen die Rechtsordnung, letztere gegen das allgemeine Sittlichkeitsgefühl verstoßen würde.[1]) Die Konzession darf also nur erteilt werden, wenn der Versicherungszweck dem allgemeinen Rechts- und Sittlichkeitsgefühl entspricht und keine Bedenken für das öffentliche Wohl obwalten.

Die Gefährdung der guten Sitten kann aber auch in der Art des Versicherungsbetriebes liegen. Es kann nämlich der Versicherungszweck an sich berechtigt sein, aber die Mittel und Wege, die der Geschäftsplan zur Erreichung desselben vorzeichnet, sind hierzu nicht geeignet. Da in einem solchen Falle in den Versicherten die irrige Meinung des Gesichertseins gegen gewisse Gefahren erweckt würde, in Wirklichkeit aber eine solche Sicherheit gar nicht existiert, so müßte ein solcher Betrieb als gegen die guten Sitten verstoßend verboten werden. Auch die allgemeinen Versicherungsbedingungen können zu einer Verweigerung der Konzession Veranlassung geben. Da dieselben von dem Versicherer aufgestellt werden und bezwecken, die

[1]) Moldenhauer S. 103.

Rechte und Pflichten zwischen Versicherer und Versicherten im voraus festzustellen, so läßt jede in denselben enthaltene Unklarheit und Undurchsichtigkeit darauf schließen, daß sie auf die Ausbeutung der geschäftsunkundigen Versicherten abzielen. Diese Gefahr liegt um so näher, als die Versicherten meistens die Versicherungsbedingungen gar nicht auf ihren Inhalt prüfen und sie von demselben erst dann Kenntnis erlangen, wenn ein von ihnen gestellter Anspruch von der Gesellschaft unter Hinweis auf die Versicherungsbedingungen zurückgewiesen wird. Auch hier hat also die Aufsichtsbehörde die Pflicht, die Konzession zu verweigern.

Unabhängig von diesen eben genannten Gründen, aus denen die Aufsichtsbehörde die Konzession verweigern kann, vermag die Aufsichtsbehörde die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb von der Stellung einer angemessenen Sicherheit abhängig zu machen.[1])

Die Sicherheitsleistung wird von der Aufsichtsbehörde namentlich dann verlangt werden, wenn die Erlaubnis aus finanziellen Gründen nicht direkt versagt werden kann, immerhin aber doch Bedenken hinsichtlich der finanziellen Grundlagen vorliegen. Der Zweck der Sicherheitsleistung ist, die für die Vertrauenswürdigkeit des Unternehmens erforderliche Basis zu schaffen, und kommt namentlich gegen ausländische Gesellschaften zur Anwendung, da diese im Inlande schwer kontrollierbar sind. Bei Aktiengesellschaften wird diese Sicherung in der Regel durch eine entsprechende Normierung des Grundkapitals erreicht werden können und eine Sicherheitsleistung nur dann eintreten, wenn die Versicherungsaktiengesellschaft neben dem Versicherungsgewerbe noch andere Geschäfte betreibt. Wird eine Sicherheit gefordert, so sind deren Zweck und die Bedingungen der Rückgabe festzustellen.[2])

Neben der Kautionsbestellung kann die Aufsichtsbehörde auch den Abschluß eines Rückversicherungsvertrages anordnen.

Schließlich kann eine Verweigerung der Konzession noch eintreten, wenn die Gründer der Aktiengesellschaft oder aber diejenigen Personen, denen die Leitung der Anstalt anvertraut ist, zu der Befürchtung Anlaß geben, daß infolge ihrer Untüchtigkeit oder aber ihres sittlichen Lebenswandels ein solider Geschäftsbetrieb nicht zu erwarten ist.

b) Firma.

Bezüglich der Firma der Aktiengesellschaft hat sich das Handelsgesetzbuch darauf beschränkt, zu bestimmen, daß die-

[1]) VersGes. § 7, 3.
[2]) VersGes. § 7, 3.

selbe in der Regel dem Gegenstande des Unternehmens zu entlehnen sei.[1]) Diese Bestimmung ist sehr zweckmäßig und entspricht der Natur der Sache, denn jede Aktiengesellschaft wird interessiert sein, schon in ihrer Firma den Gegenstand ihres Gewerbebetriebes erkennen zu lassen. Immerhin wollte das Handelsgesetzbuch keine definitive Regelung schaffen, es vielmehr der Gesellschaft überlassen, sich ihren Namen selbst zu wählen, und so finden wir denn neben den reinen Sachfirmen eine große Anzahl Phantasienamen und auch Firmen übernommener Gewerbebetriebe. Gerade bezüglich dieser letzteren zeigt sich der Vorteil der nicht definitiv getroffenen, gesetzlichen Regelung; denn hätte das Gesetz nur allein Sachfirmen als gültig zugelassen, so wäre jede Aktiengesellschaft, die sich gründet, um ein bereits bestehendes Geschäft zu übernehmen, in die unangenehme Lage versetzt, die alte, wohlbekannte und überall gut eingeführte Firma, in der sich gewissermaßen der gute Ruf und die Solidität eines Unternehmens verkörpert, in eine nichtssagende Sachfirma umzuwandeln. Nun zeigt es sich aber gerade bei jeder Übernahme, daß der Übernehmer einen sehr großen Wert auf die Beibehaltung der alten Firma legt und hierfür oft beträchtliche Summen aufgewendet werden. Von besonderer Bedeutung ist diese Bestimmung gerade für den Veräußerer eines solchen Unternehmers. Für ihn hat die Firma geradezu einen Vermögenswert, ebensogut wie seine Waren, und wären ihm durch eine entgegengesetzte Bestimmung beträchtliche wirtschaftliche Vorteile zerstört worden. Um nun aber dem Publikum eine Möglichkeit zu geben, das Vorhandensein einer Aktiengesellschaft festzustellen, bestimmt § 20 HGB., daß jede derartige Gesellschaft die Bezeichnung „Aktiengesellschaft" zu enthalten hat, auch dann, wenn sie die Firma des früheren Inhabers weiterführt.

Das Versicherungsgesetz bestimmt nun in § 18, 2, daß die Firma eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit den Sitz des Vereins erkennen lassen soll, und diese Vorschrift ist auf die Versicherungsaktiengesellschaften aus Zweckmäßigkeitsgründen zu übertragen.[2]) So genügt es also nicht bei der Versicherungsaktiengesellschaft, daß sie sich z. B. nennt Victoria Lebensversicherungsaktiengesellschaft, sondern sie muß lauten „Victoria zu Berlin, Lebensversicherungsaktiengesellschaft". Der Zweck, den der Gesetzgeber hierbei verfolgt, läßt sich aus den

---

[1]) HGB. § 20.

[2]) Müller und Prager S. 71; Manes S. 96; abweichend Rehm, Komm. 2. Aufl. S. 103.

Motiven erkennen, und zwar liegt der Grund dieser Vorschrift in der Notwendigkeit, dem einzelnen Versicherten sofort deutlich erkennbar zu machen, wo sich der Sitz der Gesellschaft befindet, mit welcher er den Versicherungsvertrag eingegangen hat. Diese Bestimmung hat nun den weiteren Erfolg, daß sich die Firma einer Versicherungsaktiengesellschaft von jeder anderen im ganzen Deutschen Reiche unterscheidet.

2. Bei der Geschäftsführung.

Mit der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister des zuständigen Amtsgerichts ist die Gesellschaft ins Leben getreten und kann nunmehr ihre Tätigkeit in vollem Umfange beginnen, ohne daß dem Staate irgend welcher Einfluß fernerhin eingeräumt wäre. Es ist nun Sache der Gesellschaftsorgane, insbesondere also des Vorstandes, die Geschäftsführung in die Hand zu nehmen und den Geschäftsbetrieb den in den Statuten des Vereins niedergelegten Zwecken entsprechend zu gestalten. Beschränkungen sind demselben nur in gewisser Hinsicht auferlegt, so darf er natürlich keine gesetzwidrigen Handlungen vornehmen oder aber gewisse Handlungen sind ihm ganz entzogen und anderen Vereinsorganen übertragen. Die Verantwortlichkeit aber, die den Gesellschaftsorganen bezüglich ihrer Geschäftsführung auferlegt ist, gilt nur dem Vereine selbst gegenüber, nicht aber gegenüber dem Staat.

Ganz anders gestaltet sich hier der Geschäftsbetrieb bei der Versicherungsaktiengesellschaft; bei dieser hat der Gesetzgeber vielmehr der Aufsichtsbehörde in konsequenter Durchführung des Prinzips der materiellen Staatsaufsicht ein weitgehendes Kontrollrecht eingeräumt. Dieses Aufsichtsrecht ist aber auch vollauf begreiflich, denn wenn auch die Gründung unter dem wachsamen Auge des Staates ihren ordnungsmäßigen Weg ging und dadurch die Voraussetzungen für einen geregelten, die Interessen der Versicherungsnehmer berücksichtigenden Geschäftsbetrieb gegeben waren, so liegt darin doch immer noch keine Bürgschaft, daß der Geschäftsbetrieb in den vorgeschriebenen Bahnen stattfindet. Würde also der Staat von dem Zeitpunkte der Eintragung ab seine schützende Hand zurückziehen, so wäre das Prinzip des Staates völlig unwirksam, denn die Gefahren für die Versicherungsnehmer treten doch immer erst nach der Errichtung der Gesellschaft ein, da erst nach diesem Zeitpunkte Versicherungsverträge abgeschlossen werden. Hat also die Aufsichtsbehörde schon während des Gründungsherganges die Aufgabe gehabt, die Interessen der zukünftigen Gläubiger zu wahren, so ist es nunmehr um so mehr

ihre Pflicht, darüber zu wachen, daß die Voraussetzungen, an die die Aufsichtsbehörde den Geschäftsbetrieb geknüpft hat, auch wirklich befolgt werden.

Aus diesem Grunde hat die Aufsichtsbehörde den ganzen Geschäftsbetrieb zu überwachen und ist insbesondere befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, welche nötig sind, um den Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang zu bringen und die Einhaltung des Geschäftsplanes zu gewährleisten.[1]) Welche Maßregeln die Aufsichtsbehörde ergreifen will, um sich immer einen richtigen Einblick in den Lauf der Geschäfte zu verschaffen, ist ihr überlassen. Stellt sich nun wirklich heraus, daß der Geschäftsbetrieb mit den gesetzlichen Vorschriften und dem Geschäftsplan in Widerspruch steht, so kann die Aufsichtsbehörde selbst die erforderlichen Anordnungen treffen und so Mißstände beseitigen, durch welche die Interessen der Versicherten gefährdet werden oder der Geschäftsbetrieb mit den guten Sitten in Widerspruch gerät.[2]) Um die Gesellschaftsorgane zur Befolgung dieser Anordnungen zu zwingen, kann die Aufsichtsbehörde sogar Geldstrafen bis zu 1000 Mk. verhängen.[3]) Diese Beaufsichtigung ist, wie schon in der Kommission ausdrücklich hervorgehoben wurde, nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht der Aufsichtsbehörde. Immerhin kann aus dieser Pflicht kein zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch gegen den Staat abgeleitet werden, wenn etwa die Versicherten trotzdem Verluste erleiden sollten. Die Aufsichtsführung des Staates will also nur den Versicherten eine Unterstützung gewähren, ohne aber die Versicherten der Aufgabe zu überheben, auch ihrerseits in erster Reihe selbst die gebotene Vorsicht walten zu lassen.

Zur Erreichung ihres Zieles gibt nun das Gesetz der Aufsichtsbehörde eine Reihe weitgehender Befugnisse in die Hand. Während bei der gewöhnlichen Aktiengesellschaft eine gewisse Öffentlichkeit des Geschäftsbetriebes dadurch gewährleistet ist, daß die Bilanz veröffentlicht werden muß, ist bei der Versicherungsaktiengesellschaft die Aufsichtsbehörde befugt, nachzuprüfen, ob die veröffentlichten Rechnungsabschlüsse und die Jahresberichte auch mit den Tatsachen und dem Inhalte der Bücher übereinstimmen, insbesondere also ob die Vermögenslage auch wirklich den in der Bilanz gemachten Angaben entspricht. Ferner ob die vorschriftsmäßigen Reserven vorhanden und ob sie vor-

---

[1]) VersGes. § 64.
[2]) VersGes. § 64 Abs. 2.
[3]) VersGes. § 64 Abs. 3.

schriftsmäßig angelegt und verwaltet sind.[1]) Zu diesem Zwecke sind die Gesellschaftsorgane verpflichtet, innerhalb ihrer Geschäftsräume der Aufsichtsbehörde auf Erfordern alle Bücher, Belege und diejenigen Schriften vorzulegen, welche für die Beurteilung des Geschäftsbetriebes und der Vermögenslage von Bedeutung sind; ferner müssen die Gesellschaftsorgane auch jede weitere hierauf bezügliche Auskunft erteilen. Auch hier kann die Aufsichtsbehörde Geldstrafen bis zu 1000 Mk. verhängen.

Ferner kann die Aufsichtsbehörde in die Generalversammlung und in die Aufsichtsratssitzungen Vertreter entsenden und diese müssen jederzeit gehört werden.[2])

Sie kann ferner selbst die Berufung von Versammlungen und Sitzungen sowie die Ankündigung von Gegenständen zur Beratung und Beschlußfassung verlangen, und wenn dem Verlangen nicht entsprochen wird, die Berufung oder Ankündigung auf Kosten der Unternehmung selbst vornehmen. Im Falle der eigenmächtigen Berufung einer Versammlung durch die Aufsichtsbehörde führt ein Vertreter der letzteren den Vorsitz.[3])

Die weitgehendste Befugnis der Aufsichtbehörde indessen ist das Recht, den Geschäftsbetrieb sogar gänzlich zu untersagen.[4]) Wenn die Aufsichtsbehörde auch selten von diesem äußersten Rechte Gebrauch machen wird, so ist sie immerhin dazu befugt, sobald eine Unternehmung fortgesetzt den ihr nach Maßgabe der Gesetze oder des genehmigten Geschäftsplanes obliegenden Pflichten zuwider handelt oder sich bei Prüfung ihrer Geschäftsführung oder ihrer Vermögenslage so schwere Mißstände herausstellen, daß bei Fortsetzung des Geschäftsbetriebes die Interessen der Versicherten gefährdet sind. Das gleiche Recht steht der Aufsichtsbehörde zu, wenn der Geschäftsbetrieb den guten Sitten zuwiderläuft. Die Wirkung der Untersagung des Geschäftsbetriebes ist, daß die Versicherungsaktiengesellschaft keine neuen Versicherungsverträge mehr eingehen darf, früher abgeschlossene nicht erhöhen oder verlängern darf.[5]) Hat eine solche Untersagung des Geschäftsbetriebes stattgefunden, dann ist die Aufsichtsbehörde weiterhin befugt, diejenigen Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um die Sicherstellung des Vermögens der Unternehmung im Interesse der Versicherten zu gewährleisten; insbesondere die Vermögensverwaltung geeigneten Personen zu übertragen.[6])

---

[1]) VersGes. § 65.
[2]) VersGes. § 65 Abs. 3.
[3]) VersGes. § 65 Abs. 3.
[4]) VersGes. § 67.
[5]) VersGes. § 67.
[6]) VersGes. § 67 Abs. 2.

Abgesehen von diesen allgemeinen Vorschriften hat das Versicherungsgesetz noch besondere Bestimmungen hinsichtlich einzelner Zweige der Geschäftsführung getroffen, und zwar für

α) Grundstückserwerb.

Eine sehr weitgehende Beschränkung bezüglich der Geschäftsführung erleidet die Versicherungsaktiengesellschaft gegenüber der gewöhnlichen Aktiengesellschaft bei dem Erwerbe von Grundstücken, denn die erstere bedarf hierzu der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.[1])

Die Erteilung der Genehmigung ist aber nicht nur für den dinglichen Übereignungsvertrag erforderlich, sondern auch der diesem meistens vorausgehende obligatorische, auf Erwerb gerichtete Vertrag bedarf als Erwerbshandlung bereits der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.[2])

Ausgenommen ist nur der Fall, daß es sich um den Erwerb von beliehenen Grundstücken im Zwangsversteigerungsverfahren handelt; in diesem Falle bedarf der Erwerb sogar nicht einmal der im Art. 86 EG. z. BGB. vorgeschriebenen staatlichen Genehmigung. Ist die Versicherungsaktiengesellschaft nun einerseits an die Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden, so muß diese andererseits auch unter gewissen Voraussetzungen die Genehmigung hierzu erteilen, und zwar muß dies geschehen, wenn es sich außerhalb des Zwangsversteigerungsverfahrens um die Sicherung eingetragener Forderungen, oder wenn es sich handelt um den Erwerb von Grundstücken, die für die Zwecke des Geschäftsbetriebes bestimmt sind.[3])

Der Grund dieser Beschränkung im Grundstücksverkehr ist zu suchen in dem Bestreben des Gesetzgebers, die Versicherungsaktiengesellschaften vor gewagten Spekulationen zu bewahren. Diese Gefahr liegt um so näher, als den Versicherungsgesellschaften jährlich große Summen baren Geldes zufließen, und es wäre daher leicht möglich, daß sich die Gesellschaften in ihrem Anlagebedürfnis der Grundstücksspekulation zuwenden. So könnte es dann kommen, daß die Gesellschaft den größten Teil ihres Kapitals in Grundstücken, die, wie bekannt, oft nur schwer veräußerlich sind, festgelegt hätte. Aber gerade bei der Versicherungsaktiengesellschaft ist auf die Flüssighaltung des Kapitals sehr zu achten, da hier oft durch anormale Umstände Krisen eintreten können, die selbst bei dem vorsichtigsten Geschäfts-

---

[1]) VersGes. § 54.
[2]) Rehm, Komm. 2. Aufl. S. 214.
[3]) VersGes. § 54.

gebahren nicht vorauszusehen sind und die dann an die Kapitalkraft der Gesellschaft große Anforderungen stellen. In einem solchen Falle wäre dann eine Realisation der in Grundstücken angelegten Vermögenswerte entweder ganz unmöglich oder doch mit großen Verlusten verknüpft. Die Bestimmung der staatlichen Genehmigung des Grundstückserwerbs wird daher die Gesellschaft veranlassen, ihr Vermögen in leichter realisierbaren Objekten anzulegen, und damit hat der Gesetzgeber den Zweck seiner Bestimmung erreicht.

β) Rechnungslegung.

Für die Rechnungslegung kommen bei der gewöhnlichen Aktiengesellschaft die §§ 39, 40 und 261 HGB. in Betracht. Nach diesen Paragraphen hat die Aktiengesellschaft alljährlich eine Bilanz aufzustellen und dieselbe zu veröffentlichen. Besondere Vorschriften hinsichtlich der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände gibt dann der § 261. Bei der Versicherungsaktiengesellschaft bestimmt der § 55 des VersGes. ferner, daß die Bücher jährlich abzuschließen sind, und daß auf Grund der Bücher für das verflossene Geschäftsjahr ein Rechnungsabschluß und ein die Verhältnisse sowie die Entwicklung des Unternehmens darstellender Jahresbericht anzufertigen und der Aufsichtsbehörde einzureichen sei. Der Zweck dieser Maßregel ist vor allem, die Gesellschaft zu veranlassen, bei Anfertigung des Jahresberichtes die für die behördliche Überwachung und für die Orientierung der öffentlichen Meinung notwendige Klarheit bezüglich ihrer Angaben herrschen zu lassen. Die näheren Maßregeln kann die Aufsichtsbehörde nach freiem Ermessen treffen; besonders also Vorschriften über die Fristen, sowie die Art und Form des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes.

Außerdem sind die Versicherungsaktiengesellschaften verpflichtet, jedem Versicherten auf Verlangen ein Exemplar des Rechnungsabschlusses und des Jahresberichtes auszuhändigen.[1]) Da diese Verpflichtung aber nur besteht, wenn die Versicherten es verlangen, dieses Verlangen aber selten gestellt werden wird, so kann die Aufsichtsbehörde Bestimmungen treffen, inwieweit und auf welche Weise alljährlich der Rechnungsabschluß und der Jahresbericht den Versicherten zugänglich zu machen und zu veröffentlichen sind.

---

[1]) VersGes. § 55 Abs. 3.

γ) Reservefonds.

Wenn weiter oben behauptet wurde, daß nach Gründung der Aktiengesellschaft der Staat sich nicht weiter um deren Geschäftsführung kümmere, so erleidet das insofern eine Ausnahme, als der Staat zur Sicherung der Gläubiger die Anlegung eines Reservefonds vorschreibt. Nach § 262 HGB. hat dieser Fonds die Bestimmung, einen aus der Bilanz sich ergebenden Verlust zu decken. Wie sich aus dem Ausdruck „bilanzmäßiger Verlust" ergibt, soll ein Eingriff in den Reservefonds nicht schon dann stattfinden, wenn tatsächlich ein Verlust eingetreten ist, sondern erst dann, wenn die bilanzmäßige Gegenüberstellung von Aktiven und Passiven der Gesellschaft einen Überschuß der Passiven ergibt. Diese Bestimmung war durchaus notwendig, denn andernfalls könnte ja die Generalversammlung, also die Aktionäre, die doch ein großes Interesse an einer möglichst hohen Dividende haben, einmal schon wegen des Betrages der Dividende und dann aber auch wegen der durch eine hohe Dividende verursachten Kurssteigerung der Aktien, bei jedem Verluste die Inanspruchnahme des Reservefonds beschließen und sich so die Dividende ungeschmälert erhalten. So bildet aber der Reservefonds so lange ein noli me tangere für die Aktionäre, bis sich wirklich ein bilanzmäßiger Verlust herausstellt.

Zur Bildung des Reservefonds müssen verwendet werden:

1. von dem jährlichen Reingewinn mindestens 5 %, bis der Reservefonds $^1/_{10}$ des Grundkapitals beträgt,
2. das Agio, das bei der Ausgabe von Aktien event. erzielt wird,
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.[1]) Eine Verschärfung dieser Bestimmungen durch den Gesellschaftsvertrag ist natürlich zulässig.

Diese vorerwähnten Bestimmungen finden nun auch entsprechende Anwendung bei der Versicherungsaktiengesellschaft, also auch hier ist die Bildung eines Reservefonds erforderlich. Damit hat sich aber der Gesetzgeber bei den eigenartigen Verhältnissen der Versicherungsaktiengesellschaften nicht begnügt, sondern auch hier der Aufsichtsbehörde weitgehende Befugnisse eingeräumt. Aus der Bestimmung des § 8 des VersGes., daß der Gesellschaftsvertrag einer Versicherungsaktiengesellschaft

[1]) HGB. § 262.

die Grundsätze für die Anlegung des Vermögens festsetzen soll, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 ergibt sich die Befugnis der Aufsichtsbehörde, auch bezüglich der Bildung eines Reservefonds modifizierend einzugreifen. Erachtet also die Aufsichtsbehörde die in § 262 HGB. gegebenen Vorschriften hinsichtlich der Bildung eines Reservefonds nicht für genügend, so kann sie die Aufnahme verschärfter Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag anordnen und ihre Genehmigung so lange versagen, bis dieser Anordnung auch wirklich Folge geleistet wird. Welche Vorschriften in jedem einzelnen Falle notwendig und genügend sind, das hat der Gesetzgeber im Gegensatze zu den detaillierten Bestimmungen bezüglich der Prämienreserve bei der Lebensversicherung dem pflichtgemäßen Ermessen der Aufsichtsbehörde überlassen.

δ) Der Prämienreservefonds bei der Lebensversicherung.

Für die Lebensversicherungsaktiengesellschaft hat der Gesetzgeber es für notwendig befunden, besondere Vorschriften über die Prämienreserve zu erlassen. „Unter Prämienreserve haben wir diejenigen Rücklagen zu verstehen, welche nach der von einer Anstalt angenommenen Rechnungsgrundlage erforderlich sind, um die verfügbaren Beträge der künftigen Prämieneinnahmen auf die Höhe der zu erwartenden Versicherungsansprüche zu ergänzen.“ [1]) Wie schon bei der Besprechung der technischen Geschäftsunterlagen hervorgehoben, spielt die Prämienreserve bei der Lebensversicherung eine große Rolle, da die Erfüllbarkeit der Versicherungsansprüche in erster Reihe von der richtigen Behandlung der Prämienreserve abhängt. Da nämlich bei der Lebensversicherung das Risiko für die Gesellschaft sich von Jahr zu Jahr steigert, so muß die Prämienreserve, da die Prämienzahlungen gleichbleiben, dazu verwendet werden, die durch Eintreten des Versicherungsfalles an die Gesellschaft herantretenden höheren Ansprüche zu decken. Aus diesem Grunde ist es daher auch leicht verständlich, daß es sich der Gesetzgeber hier nicht nehmen ließ, besonders detaillierte Vorschriften zu geben.

Die Prämienreserve für Lebensversicherungen ist für die in Kraft stehenden Versicherungsverträge für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres getrennt nach den einzelnen Versicherungsarten zu berechnen und zu buchen.[2]) Diese Vorschrift bezieht sich

---

[1]) Manes S. 177.
[2]) VersGes. § 56.

aber nur auf den Ausweis in der Bilanz. Dagegen bildet der für die verschiedenen Versicherungsarten zu bildende Prämienreservefonds eine einheitliche Größe.[1]) Zur Sicherheit, daß diese Vorschriften auch wirklich befolgt werden und zur Erleichterung der staatlichen Kontrolle, ist ferner angeordnet, daß die Berechnung der Prämienreserve noch der besonderen Prüfung persönlich verantwortlicher Sachverständiger unterliegen soll. Zu diesem Zwecke hat der Sachverständige die Berechnung zu prüfen und die Richtigkeit der Berechnung unter der Bilanz unterschriftlich zu bestätigen.[2]) Die eigene Verantwortlichkeit der Vertreter des Unternehmens wird dadurch jedoch nicht aufgehoben.[3])

In Höhe der Prämienreserve ist der Prämienreservefonds zu bilden, und zwar unverzüglich.[4]) Bei der Anlegung und Verwaltung des Prämienreservefonds zeigt sich nun wieder eine wichtige Besonderheit der Versicherungsaktiengesellschaft von der gewöhnlichen Aktiengesellschaft. Während bei dieser der Reservefonds nicht besonders aus dem Anstaltsvermögen ausgeschieden werden muß, sondern nur einen imaginären Rechnungsposten bildet, verlangt das Versicherungsgesetz reelle Absonderung des Prämienreservefonds. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, daß unverzüglich die vorschriftsmäßig berechneten Beträge dem Prämienreservefonds zugeführt und vorschriftsmäßig angelegt werden.[5]) Die Zuführung darf nur insoweit unterbleiben, als im Auslande zugunsten bestimmter Versicherungen besondere Sicherheit aus der Prämieneinnahme gestellt werden muß. Um nun aber jede Vermischung mit anderen Vermögenswerten zu verhindern, ist ferner bestimmt, daß der Prämienreservefonds gesondert von jedem anderen Vermögen zu verwalten und am Sitze des Unternehmens in einer der Aufsichtsbehörde bekannt zu gebenden Weise aufzubewahren ist;[6]) die Aufsichtsbehörde kann auch die Aufbewahrung an einem anderen Orte des Inlandes gestatten. Um auch eine genaue Kontrolle des jeweiligen Bestandes des Prämienreservefonds zu haben, ist ferner bestimmt, daß dieselben einzeln in ein Register einzutragen sind.[7]) Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist der Aufsichtsbehörde eine bezüglich ihrer Übereinstimmung mit dem Originale gerichtlich oder notariell beglaubigte Abschrift der im

---

[1]) Rehm, Komm. 2. Aufl. S. 230.
[2]) VersGes. § 56 Abs. 2.
[3]) VersGes. § 56 Abs. 2.
[4]) Moldenhauer S. 141.
[5]) VersGes. § 57.
[6]) VersGes. § 57 Abs. 2.
[7]) VersGes. § 57 Abs. 3.

Laufe des Geschäftsjahres bewirkten Eintragungen vorzulegen und von dieser aufzubewahren.[1]) Die Vorschrift, daß der Aufsichtsbehörde diese Abschrift einzureichen ist, sichert den bevorrechtigten Gläubigern den Nachweis der Eintragung für den Fall, daß das Register ganz oder zum Teil verloren gehen sollte.

Bezüglich der Anlegung des Prämienreservefonds gibt § 59 die erforderlichen Bestimmungen. Im allgemeinen schließt sich das Gesetz hier den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Anlegung von Mündelgeldern an. Eine Erweiterung haben diese Vorschriften insofern erfahren, als nach § 59 Abs. 1 Satz 2 des Versicherungsgesetzes ein Zehntel der Prämienreserve in solchen Wertpapieren, welche nach landesgesetzlicher Regelung zur Anlegung von Mündelgeld zugelassen sind, sowie in solchen Inhaberpfandbriefen deutscher Hypothekenaktienbanken angelegt werden darf, welche die Reichsbank in Klasse 1 beleiht.

Bezüglich der Beleihung von Grundstücken gibt § 60 einige Vorschriften. Darnach darf die Sicherheit einer Hypothek, Grundschuld oder einer Rentenschuld angenommen werden, wenn die Beleihung die ersten drei Fünfteile des Wertes des Grundstückes nicht übersteigt. Nur ausnahmsweise darf eine Beleihung bis zu $^2/_3$ stattfinden, wenn die Zentralbehörde eines Bundesstaates eine solche Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke gestattet. Die Beleihungen dürfen der Regel nach nur zur ersten Stelle erfolgen.[2]) Dagegen darf eine Beleihung von Bauplätzen, noch nicht fertiggestellten Neubauten und solchen Grundstücken, die einen dauernden Ertrag nicht gewähren, überhaupt nicht stattfinden.[3])

Vorübergehend kann eine Anlegung des Geldes auch bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank, oder bei einer durch die Aufsichtsbehörde für geeignet erklärten anderen inländischen Bank oder öffentlichen Sparkasse stattfinden.[4])

Der Vorstand der Versicherungsaktiengesellschaft ist verantwortlich für die pünktliche Erfüllung dieser Vorschriften und kann bei Unterlassung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 2000 Mk. bestraft werden.[5])

aa) Entnahme von Geldern aus dem Fonds.

Entsprechend den strengen Bestimmungen, welche der Gesetzgeber bezüglich der Ausscheidung der Prämienreserve aus

---

[1]) VersGes. § 57 Abs. 3.
[2]) VersGes. § 60, 2.
[3]) VersGes. § 60, 3.
[4]) VersGes. § 59, 2.
[5]) VersGes. § 106, 2.

dem sonstigen Vermögen der Lebensversicherungsaktiengesellschaft erlassen hat, mußte er auch dafür sorgen, daß dieses Sondergut auch wirklich erhalten bleibt und nicht durch spätere Entnahme von Geldern wieder gekürzt werde. Nach § 61 dürfen daher dem Prämienreservefonds nur diejenigen Beträge entnommen werden, welche durch Eintritt des Versicherungsfalles, durch Rückkauf oder andere Fälle der Beendigung von Versicherungsverhältnissen frei werden. Selbstverständlich dürfen auch diejenigen baren Mittel entnommen werden, welche zur Vornahme und Änderung von Kapitalanlagen erforderlich sind.

ββ) Vorzugsrechte der Versicherten im Konkurse.

Tritt bei der Lebensversicherungsaktiengesellschaft der Fall ein, daß sie zur Erfüllung ihrer eingegangenen Verpflichtungen nicht mehr imstande ist, d. h. wird der Konkurs über sie eröffnet, dann zeigt sich erst, welchen Vorteil die Versicherten aus der getrennten Behandlung des Prämienreservefonds ziehen. Die erste Wirkung der Eröffnung des Konkurses ist, daß die Lebensversicherungsverhältnisse erlöschen.[1]) Die Tatsache der Existenz des Prämienreservefonds gibt den Versicherten aber nunmehr einen Anspruch auf bevorzugte Befriedigung aus den registrierten Bestandteilen des Prämienreservefonds. Diese Begünstigung auf bevorzugte Befriedigung tritt besonders bei denjenigen Versicherungsaktiengesellschaften deutlich zutage, welche gleichzeitig auch andere Versicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte betreiben und bei denen mithin im Konkurse das Anstaltsvermögen neben den Ansprüchen aus den Lebensversicherungsverträgen noch den übrigen Gläubigern haften muß. Wie aus dem Gesetze hervorgeht, hat dasselbe davon Abstand genommen, die Gläubiger des Reservefonds mittelst eines Pfandrechts sicherzustellen, vielmehr die Sicherung der Gläubiger auf ein Vorrecht im Konkurse beschränkt, welches sich auf die in das Register eingetragenen Vermögensgegenstände erstreckt. Jeder Versicherte kann also, unbeschadet seines weitergehenden Anspruches aus der Versicherung, denjenigen Betrag fordern, der als rechnungsmäßige Prämienreserve zur Zeit der Konkurseröffnung auf ihn entfällt.[2]) Steht ihm ein weitergehender Anspruch aus der Versicherung zu, also namentlich, wenn der Versicherungsfall schon vor Eröffnung des Verfahrens eingetreten ist, so gehört dieser Anspruch, soweit er den rechnungsmäßigen

[1]) VersGes. § 61 Abs. 2.
[2]) VersGes. § 61 Abs. 2.

Anteil an der Prämienreserve übersteigt, zu den nicht bevorrechtigten Konkursforderungen. Will ein so bevorrechtigter Gläubiger auf sein Vorzugsrecht verzichten, so kann er für seine ganze Forderung, andernfalls nur für den Betrag, mit welchem er bei der Verteilung des Prämienreservefonds ausfällt, aus den sonstigen zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen zusammen mit den nichtbevorrechtigten Konkursgläubigern verhältnismäßige Befriedigung verlangen.

Die Befriedigung der bevorrechtigten Gläubiger, die unter sich gleichen Rang haben, erfolgt durch den Konkursverwalter innerhalb des Konkursverfahrens. Der Konkursverwalter ist daher in der Lage, den aus dem Prämienreservefonds auf den Versicherten entfallenden Betrag, wenn der Versicherte zugleich Schuldner der Konkursmasse ist, zur Tilgung dieser Schuld zu verwenden.

γγ) Bestellung eines Pflegers.

Da bei den Lebensversicherungsaktiengesellschaften eine sehr große Anzahl von Versicherten vorhanden ist, die nicht imstande sind, ihre Interessen in richtiger Weise zu wahren, so hat das Gesetz gerade für den Fall, wo die Interessen der Versicherten am meisten gefährdet sind, also beim Konkurs, dadurch Vorsorge getroffen, daß es den Versicherten eine Gesamtvertretung ermöglicht, indem nämlich das Konkursgericht in diesem Falle den Versicherten zur Wahrung ihrer Interessen einen Pfleger zu bestellen hat.[1]) Die Rolle des Vormundschaftsgerichts übernimmt hier das Konkursgericht.

Diese Fürsorge des Gesetzgebers ist um so mehr zu begrüßen, als er davon abgesehen hat, auch schon vorher eine dauernde Vertretung der an dem Prämienreservefonds beteiligten Versicherten anzuordnen. Vielmehr liegt die Aufsicht über den Prämienreservefonds der Aufsichtsbehörde ob.

Die Aufgabe des Pflegers besteht vor allem darin, die Anmeldung der Forderungen namens der Berechtigten zu bewirken.[2]) Er hat ferner den Umfang des vorhandenen Prämienreservefonds zu ermitteln, und der Konkursverwalter muß ihm zu diesem Zwecke die Einsichtnahme aller Bücher und Schriften des Gemeinschuldners gestatten und ihm auf Verlangen den Bestand des Prämienreservefonds nachweisen.[3]) Selbstverständlich bleibt

---

[1]) VersGes. § 62 Abs. 1.
[2]) VersGes. § 62 Abs. 2.
[3]) VersGes. § 62 Abs. 4.

jedem Gläubiger das Recht, auch seinerseits die Wahrung seiner Rechte zu bewirken.

Für seine Mühewaltung kann der Pfleger eine angemessene Vergütung verlangen,[1]) und hat außerdem nach allgemeinen Grundsätzen Anspruch auf Erstattung angemessener barer Auslagen. Die Kosten der Pflegschaft sind Massekosten, für die aber, um eine Benachteiligung der nicht bevorrechtigten Gläubiger vorzubeugen, der Prämienreservefonds aufkommen soll.[2])

Vor der Bestellung des Pflegers und vor der Festsetzung der Vergütung ist die Aufsichtsbehörde zu hören.[3])

3. Bei der Auflösung.

Wie die gewöhnliche Aktiengesellschaft, so wird auch die Versicherungsaktiengesellschaft aufgelöst:

1. durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit,
2. durch Beschluß der Generalversammlung,
3. durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft.[4])

Bei der Versicherungsaktiengesellschaft treten nun noch zwei weitere Auflösungsgründe hinzu, die Untersagung des Geschäftsbetriebes durch die Aufsichtsbehörde und der Widerruf der Zulassung.

a) Durch Beschluß.

Während bei der gewöhnlichen Aktiengesellschaft zur Fassung des Auflösungsbeschlusses eine Mehrheit genügt, die mindestens $^3/_4$ des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals umfaßt, ist bei der Versicherungsaktiengesellschaft zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses noch die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

Hat die Generalversammlung die Fusion beschlossen, so bedarf auch diese der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Findet nun infolge des Auflösungsbeschlusses, der Untersagung des Geschäftsbetriebes, der freiwilligen Einstellung desselben oder als Folge des Widerrufes der Zulassung eine Liquidation statt, so erstreckt sich die staatliche Beaufsichtigung auch

---

[1]) VersGes. § 62 Abs. 5.
[2]) VersGes. § 62 Abs. 5.
[3]) VersGes. § 62 Abs. 6.
[4]) HGB. § 292.

hierauf.[1]) Vor allem wird hierbei die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen haben, daß die Liquidation in ordnungsmäßiger Weise abgewickelt wird und die Interessen der Versicherten genügend gewahrt bleiben.

b) Durch Konkurs.

Eine weitere Besonderheit zwischen der gewöhnlichen Aktiengesellschaft und der Versicherungsaktiengesellschaft zeigt sich hinsichtlich der Stellung des Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens.

Nach § 208 KO. sind bei der Aktiengesellschaft zu dem Antrage auf Eröffnung des Konkursverfahrens berechtigt die Gläubiger, jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator.

Bei der Versicherungsaktiengesellschaft kann dagegen der Antrag auf Konkurseröffnung nur ausschließlich von der Aufsichtsbehörde gestellt werden. Sobald die Zahlungsunfähigkeit eintritt oder aber bei der Aufstellung der Bilanz sich Überschuldung ergibt,[2]) hat der Vorstand der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen.[3]) Auch die anderen Personen, die sonst zur Stellung des Antrages auf Konkurseröffnung berechtigt sind, können nur durch die Vermittlung der Aufsichtsbehörde die Konkurseröffnung erwirken.

Der offensichtliche Zweck dieser Vorschriften ist, daß vor der Eröffnung des Konkursverfahrens die Aufsichtsbehörde noch einmal gründlich prüfen soll, ob die Voraussetzungen für den Antrag auch wirklich vorhanden sind, da dieselben bei den Versicherungsanstalten schwierig festzustellen sind. Zu dieser Feststellung ist aber die Aufsichtsbehörde infolge ihrer technischen Kenntnisse viel besser als jede andere Person in der Lage. Sie wird also in einem solchen Falle zu prüfen haben, ob bei der betr. Versicherungsanstalt die Verhältnisse so liegen, daß sie nicht mehr eine gesunde Entwicklung gewährleisten und dementsprechend ihren Antrag stellen, denn es ist besser einem solchen Unternehmen wird dann durch Eröffnung des Konkurses ein Ende gemacht, als daß bei dem dem äußeren Scheine nach soliden Unternehmen noch weitere Kreise in den schließlich unvermeidlichen Zusammmenbruch hineingezogen werden.

Ist nun bei der Aufsichtsbehörde der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt worden, so kann dieselbe je nach dem Er-

---

[1]) VersGes. § 66.
[2]) KO. § 207.
[3]) VersGes. § 68 Abs. 2.

gebnis der Prüfung entweder bei dem Gerichte die Eröffnung des Verfahrens beantragen und dann hat das Konkursgericht ohne weiteres dem Antrage stattzugeben, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen des § 107, 1 KO. vor,[1]) oder aber sie kann das sogen. Sanierungsverfahren einleiten.

c) Sanierungsverfahren.

Wenn als oberster Zweck des Konkursverfahrens auch die gemeinschaftliche und gleichmäßige Befriedigung sämtlicher Konkursgläubiger hingestellt wird, so soll damit noch nicht gesagt sein, daß dies immer der vorteilhafteste Weg sei für die Gläubiger. Diesem Gedanken entsprechend hat auch der Gesetzgeber der Aufsichtsbehörde die Möglichkeit in die Hand gegeben, wenn sich bei der Prüfung der Geschäftsführung und der Vermögenslage ergibt, daß die Versicherungsaktiengesellschaft zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer nicht mehr imstande ist, die Vermeidung des Konkurses aber im Interesse der Versicherten geboten erscheint, ein besonderes Verfahren zur Wahrung der Interessen der Versicherten zu eröffnen, nämlich das Sanierungsverfahren. Die Vermeidung des Konkurses und dadurch die Aufrechterhaltung der Versicherungen ist besonders bei der Lebensversicherung von großem Vorteil für die Versicherten, da sie oft wegen ihres inzwischen vorgeschrittenen Alters oder wegen verschlechterter Gesundheitsverhältnisse eine anderweitige Lebensversicherung überhaupt nicht mehr abschließen könnten.[2])

Die Maßregeln, die zur Sanierung des Versicherungsunternehmens erforderlich sind, zu treffen, ist in das Ermessen der Aufsichtsbehörde gestellt.

Vor allem wird es sich darum handeln, die Geschäftsunterlagen, die sich als schädlich erwiesen haben, zu verändern oder sonstige Mängel zu beseitigen. Ferner können bestimmte Arten von Zahlungen, insbesondere Gewinnverteilungen, und bei den Lebensversicherungen der Rückkauf oder die Beleihung des Versicherungsscheins sowie Vorauszahlungen darauf zeitweilig verboten werden.[3])

Eine besonders wichtige Bestimmung ist hierbei für die Lebensversicherungsunternehmungen getroffen. Hier kann nämlich die Aufsichtsbehörde bestimmen, daß die Verpflichtungen der

---

[1]) VersGes. § 68.
[2]) Rehm, Komm. 2. Aufl. S. 291.
[3]) VersGes. § 69.

Gesellschaft aus ihren laufenden Versicherungen, dem Stande ihres Vermögens entsprechend, jedoch um höchstens $33^1/_3$ % ermäßigt werden.[1]) Durch diese Herabsetzung ihrer Verpflichtungen kann die Gesellschaft entweder selbst wieder lebensfähig werden oder aber wenigstens eine Übertragung des Versicherungsbestandes auf eine andere Anstalt erreicht und dadurch eine Aufrechterhaltung der Versicherungsverhältnisse bewerkstelligt werden. Diese Aufrechterhaltung der Versicherungen, wenn auch etwas vermindert, dürfte in den meisten Fällen vorteilhafter sein, als wenn durch die Konkurseröffnung die Versicherten auf die Konkursdividende angewiesen sind. Bei einem derartigen Eingriff in die privatrechtlichen Verhältnisse der Versicherten wird es in der Regel von Vorteil sein, dieselben zu hören, bevor die Ermäßigung ausgesprochen wird. Da aber keine organisierte Vertretung der Versicherten vorhanden ist, hat es der Gesetzgeber der Aufsichtsbehörde überlassen, ob und in welcher Weise sie in solchen Fällen den Versicherten selbst zu einer Äußerung Gelegenheit geben will.

---

[1]) VersGes. § 69 Abs. 2.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.